

Inhalt

Editorial

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Kammerversammlung
2. Geldwäsche
3. BRAO-Reform
4. Elektronische Zwangsvollstreckung
5. Austausch mit OLG zu elektr. ZV-Aufträgen
6. elektronischer Rechtsverkehr
7. bundesweite Mitgliederstatistik
8. Seminarservice
9. STAR-Umfrage
10. Aus- und Fortbildung
11. Öffentlichkeitsarbeit
12. Beschlüsse der Satzungsversammlung

II. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache
2. Hinweise des Versorgungswerks
3. Hinweis des Ministeriums
4. Sonstige Hinweise

III. Personalnachrichten

IV. Neue Fachanwälte

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

Impressum



Editorial

Liebe Kolleginnen,
liebe Kollegen,

auch in diesem Editorial möchte ich aus gegebenem Anlass noch einmal auf die zum 01.08.2022 in Kraft tretenden Neuerungen der BRAO hinweisen. Vor allem die grundlegenden Änderungen im anwaltlichen Gesellschaftsrecht, die auch in dieser Ausgabe des Kammerreports (Seiten 14 ff.) noch einmal umfassend dargestellt werden, haben praktische Auswirkungen für alle Kolleginnen und Kollegen, die nicht als Einzelanwälte tätig sind. Insbesondere sind Berufsausübungsgesellschaften künftig – unabhängig von ihrer Zulassung – selbst Träger von Berufspflichten und von daher auch Adressaten der in § 59 n BRAO-E geregelten Versicherungspflicht. Neben der Versicherung des einzelnen Anwaltes muss also auch die Berufsausübungsgesellschaft eine Haftpflichtversicherung vorhalten.

Sämtliche Berufsausübungsgesellschaften, bei denen eine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt oder bei denen andere als die bislang sozietätsfähigen Personen Gesellschafter oder Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane sind, bedürfen der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Zulassungspflichtige Gesellschaften, die vor dem 01.08.2022 schon bestanden, müssen diese Zulassung bis spätestens zum 01.11.2022 beantragen. Die entsprechenden Antragsformulare finden Sie auf der Homepage unserer Kammer. Die Versäumung der Frist hat gravierende Folgen.

Die Gesellschaft darf nach Ablauf keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen. Soweit die Gesellschaftsverträge nicht den geänderten Anforderungen der BRAO angepasst sind, kann dies zum Widerruf der Zulassung führen. Insofern liegt es im Interesse aller Betroffenen selbst, die Antragsfrist unbedingt zu wahren.

Dass sich die Kammer nicht nur – gezwungenermaßen – mit den großen rechtspolitischen Fragen und ihren Auswirkungen auseinandersetzt, sondern auch die praktischen Probleme des beruflichen Alltags im Blick hat, können Sie ebenfalls in diesem Kammerreport (Seite 24 ff.) nachlesen. In Gesprächen mit dem Präsidenten des OLG und unter Einbeziehung der Gerichtsvollzieher haben wir die Probleme in Zusammenhang mit der elektronischen Einreichung von Zwangsvollstreckungsaufträgen eingehend erörtert. Die sich hieraus ergebenden Lösungsansätze haben wir in dieser Ausgabe des Kammerreports zusammengefasst. Ich halte es für durchaus möglich, dass uns das Thema auch in Zukunft noch weiter beschäftigen wird und bin für Rückmeldungen und konstruktive Kritik dankbar, die wir erforderlichenfalls erneut mit dem Präsidenten des OLG, für dessen Einsatz ich mich an dieser Stelle ausdrücklich bedanken möchte, erörtern werden.

Für den jetzt vermutlich bei vielen von Ihnen anstehenden Sommerurlaub wünsche ich Ihnen alles Gute und hoffe, dass Sie anschließend gut erholt die (knappe) zweite Hälfte des Jahres in Angriff nehmen können.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen



JR Gerhard Leverkinck

Präsident

I. Aus der Tätigkeit des Vorstands

1. Kammerversammlung

Die Kammerversammlung wurde aufgrund der aktuellen Situation das zweite Mal in Folge nicht in einen kleinen regionalen Anwaltstag eingebettet, sondern die Veranstaltung auf das Notwendigste beschränkt.

Der **Präsident** eröffnete die Sitzung um 17:15 Uhr und begrüßte die 47 anwesenden Kolleginnen und Kollegen.

Sodann stellte er die Rechtsgültigkeit der Einladung nach § 86 Abs. 2 Satz 1 BRAO fest.

Die Einladungen sowie die Tagesordnung zur Kammerversammlung wurden am 13.04.2022 per beA versandt. Eine Ergänzung zu den Erläuterungen zur Tagesordnung wurde am 19.04.2022 ebenfalls per beA versandt.

Die Versammlung war gem. § 7 der Geschäftsordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Vor Eintritt in die Tagesordnung wurde der Verstorbenen gedacht. Seit der letzten Kammerversammlung am 04.05.2021 sind folgende Kolleginnen und Kollegen verstorben:

- RA Rolf Weber, Wittlich + 22.08.2020 im Alter von 72 Jahren
(ist der RAK erst am 07.10.2021 zur Kenntnis gelangt)
- RA Olaf Winsmann, Mainz + 21.05.2021 im Alter von 55 Jahren
- RA Josef Maximini, Konz + 11.06.2021 im Alter von 67 Jahren
- RA Jörg O. Bremm, Enkirch + 21.07.2021 im Alter von 62 Jahren
- RA Gert Dietz, Bingen + 24.08.2021 im Alter von 90 Jahren
- RA Bruno Gauggel, Koblenz + 02.10.2021 im Alter von 75 Jahren
- RA Paul Haubrich, Ralingen + 15.10.2021 im Alter von 64 Jahren
- RA Dieter Hildebrandt, Koblenz + 13.11.2021 im Alter von 65 Jahren
- RA Rudolf Eduard Krechel, Koblenz + 31.12.2021 im Alter von 52 Jahren
- RA Dietrich Jonas, Worms + 05.03.2022 im Alter von 99 Jahren
- RA Dieter Trilsbach, Trier + 15.03.2022 im Alter von 91 Jahren
- RA Wolfgang Sitter, Worms + 29.03.2022 im Alter von 78 Jahren

Er widmet den Verstorbenen ehrende Worte des Gedenkens.

Ebenfalls vor dem Hintergrund der geltenden Corona-Regelungen wurde, wie in den vergangenen zwei Jahren, die Agenda der Mitgliederversammlung auf das Notwendigste beschränkt, so dass der Präsident um Verständnis dafür bat, dass der kleine Anwaltstag in Verbindung mit der Mitgliederversammlung nicht stattfindet.



1. Bericht des Präsidenten über das Geschäftsjahr 2021

Der **Präsident** bezog sich auf den Geschäftsbericht 2021, der dem Kammerreport 1/2022 beigefügt war.

Das abgelaufene Geschäftsjahr war, wie alle anderen Lebensbereiche auch, weiterhin von der Corona-Pandemie geprägt, was sich auch durch zahlreiche Anfragen im Geschäftsbetrieb der Geschäftsstelle erheblich niederschlug.

Wiederum mussten beinahe alle Veranstaltungen abgesagt werden, Sitzungen mit der BRAK und den Arbeitsgemeinschaften der BRAK konnten hingegen überwiegend Online bewältigt werden.

Der Seminarservice der Kammer hatte sein Angebot, insbesondere dank des enormen Einsatzes von **Frau Goerke**, sehr schnell und erfolgreich bereits im ersten Jahr der Pandemie auf Online-Seminare und Hybrid-Seminare erweitert. Die andauernde Unsicherheit hinsichtlich zu planender Präsenzseminare, die weiterhin von den Teilnehmern sehr begrüßt werden, erfordert hierbei höchste Flexibilität hinsichtlich etwaiger Ausfälle, Umbuchungen und äußeren Begebenheiten.

Sodann berichtete der **Präsident** von der Flutkatastrophe des 14/15.7.2021.

In den betroffenen Gebieten in und um Bad Neuenahr, Sinzig und Trier liegen rund 80 Mitgliedskanzleien, wovon einige komplett durch die Wassermassen zerstört sind, eine Vielzahl der Kanzleien verzeichnen massive Schäden. Zahlreiche Kolleginnen und Kollegen sowie Kanzleiangestellte haben Haus/Wohnung und/oder Hausrat verloren.

Bereits am Morgen des 15.07.2021 hat die Geschäftsstelle angefangen, alle betroffenen Mitglieder abzutelefonieren und sich nach Befinden und Hilfebedarf zu erkundigen.

Unbürokratisch wurde am Morgen des 18.07.2021 ein Spendenkonto zugunsten der betroffenen Mitgliedskanzleien über die Kammer eröffnet, auf dem in kurzer Zeit 343 Geldspenden zu einem Gesamtwert von 107.590 EUR von Kollegen aus dem gesamten Bundesgebiet sowie darüber hinaus z.B. auch von der Ukrainian Bar Association eingegangen sind, die unbürokratisch nach Bedarfsermittlung durch das Präsidium an insgesamt 21 Betroffene verteilt wurden. Daneben wurde über die Homepage eine Sachspendenaktion gestartet und die Vermittlung von persönlichen Hilfsangeboten, Hilfestellung bei der Kontaktaufnahme mit Handwerksbetrieben sowie z.B. die Verteilung von Sachspenden wie elektrischen Heizkörpern koordiniert.

Der **Präsident** sprach nochmals seinen Dank an alle Mitglieder aus, die sich an den Hilfen finanziell, persönlich oder durch Sachspenden beteiligt hatten sowie an der Organisation des Ganzen durch die Geschäftsstelle.

Seit Januar unterstützt die Kammer zusammen mit der ADD Trier, der HWK Koblenz sowie dem Verein Pro Justiz betroffene Flutopfer im Rahmen der „Orientierenden Rechtsberatung Ahrtal“ durch Organisation von Vortragsveranstaltungen zu rechtlich relevanten Themen für Betroffene, wie etwa Probleme mit Handwerkern, Versicherern, Vermietern und Architekten. Ein großer Dank gilt darüber hinaus ebenso den im Gebiet selbst betroffenen Kollegen, die sich zu organisierten „Sprechstunden für Flutopfer“ bereit erklärt haben.

Seit Februar 2022 beschäftigt neben der Corona-Pandemie und der Flutkatastrophe außerdem nun auch der Krieg in der Ukraine das Tagesgeschehen. Neben den tragischen Auswirkungen des Krieges durch Zerstörung unter anderem von Infrastruktur, leben unsere dortigen Kolleginnen und Kollegen in Angst um ihre Familien, ihr Leben, ihr Zuhause, ihre Zukunft neben Nahrungsknappheit, Brennstoffmangel, teilweise ohne Strom und Wasser.

Der Präsident berichtete, dass zur Hochwasserkatastrophe die Kolleginnen und Kollegen aus der Ukraine sich über die Ukrainian Bar Association an der Spendenaktion zugunsten unserer vom Hochwasser betroffenen Kolleginnen und Kollegen beteiligt hatten und damit ihrerseits grenzüberschreitende Solidarität zeigten. Dem Spendenaufruf der Ukrainian Bar Association nunmehr zur Unterstützung von Kolleginnen und Kollegen, die von den Zerstörungen der kriegerischen Handlungen betroffen sind, ist die Kammer Koblenz aus dem - vom Verwaltungshaushalt getrennten - Unterstützungsfond mit einer Spende von 10.000 EUR nachgekommen.

Die Geschäftsstelle der Kammer unterstützt außerdem geflüchtete ukrainische Rechtsanwälte bei der Suche nach Wohnungen, bei der Wiederbeschaffung von erforderlichen Zulassungsnachweisen über die ukrainische Rechtsanwaltskammer und berät zu Möglichkeiten der Aufnahme ukrainischer Rechtsanwälte nach § 206 BRAO.

Darüber hinaus beteiligt sich die Kammer an der sog. Point of Contact List, organisiert über die BRAK und den CCBE. Hiernach werden die sich beteiligenden Kammern als Kontaktstelle für ukrainische Flüchtlinge angegeben und können dort, mittels dort aufgebauter Listen, Rechtsbeistand in ihrer Nähe finden zu den gefragten Rechtsgebieten und insbesondere Kontakt zu Rechtsanwälten mit den entsprechenden Sprachkenntnissen.

Neben diesen Entwicklungen befasst sich die Kammer umfänglich mit der Umsetzung der BRAO-Reform, deren maßgebliche Änderungen am 01.08.2022 in Kraft treten. Sie ist vor allem von einer grundlegenden Liberalisierung des anwaltlichen Gesellschaftsrechtes geprägt, die es der Anwaltschaft ermöglichen soll, sich aller gesellschaftsrechtlicher Rechtsformen zu bedienen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zulässig sind. Die Kammern sind nunmehr Registrierungs- und Zulassungsstelle dieser Gesellschaften. Die interprofessionelle Zusammenarbeit ist ab 01.08.2022 mit allen freien Berufen im Sinn von § 1 Abs. 2 PartGG möglich. Der **Präsident** hob den mit der BRAO-Reform verbundenen Verwaltungsaufwand in der Geschäftsstelle hervor. Neben der Entwicklung der erforderlichen neuen Zulassungsformulare muss die kammereigene Software völlig

neu konfiguriert und erweitert werden, alles in enger Abstimmung mit den anderen regionalen Kammern, der BRAK sowie dem BMJ. Die neue Berufsausübungsgesellschaft wird nun Träger von Rechten und Pflichten, sie benötigt eine eigene Berufshaftpflichtversicherung. Geschäfts- und Aufsichtsorgane einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft werden selbständige Mitglieder der Kammer.

Weiter wies der **Präsident** auf den später in der Versammlung erfolgenden Beitrag des Beauftragten des Vorstandes in Geldwäscheangelegenheiten, Herrn Kollegen **Zillien** hin. Die Kammer ist Ordnungsbehörde für ihre Mitglieder in Geldwäscheangelegenheiten und hat die Einhaltung geldwäscherechtlicher Vorschriften zu überprüfen. Aus berufspolitischer Sicht gewinnt diese Aufgabe nicht nur aufgrund der Rechenschaftspflicht gegenüber dem Bundesfinanzministerium immer mehr an Bedeutung, so dass es ein Anliegen des Vorstandes ist, die Mitglieder hinsichtlich ihrer diesbezüglichen umfangreichen und auch zunehmenden Pflichten weiter zu sensibilisieren und etwaige Ordnungsgelder zu vermeiden.

Schließlich machte **der Präsident** auf zwei Jubiläen aufmerksam. Am 06.02.1947 erfolgte die Gründungsversammlung der RAK Koblenz mit 53 von insgesamt 149 Mitgliedern. Der Präsident bat um Verständnis, dass das **75-jährige Bestehen** der Kammer aufgrund der äußeren Umstände nicht in einen Festakt gekleidet werden konnte. Dieser müsste mit einem erheblichen zeitlichen Vorlauf geplant werden, was mit einem hohen Kostenrisiko verbunden wäre, weil die sichere Durchführung des Festaktes aufgrund der Corona-Lage nicht sichergestellt wäre. Er lud die Mitglieder ein, im Anschluss an die Kammerversammlung im Foyer der Stadthalle auf das Jubiläum bei einem Bier bzw. Glas Wein anzustoßen.

Mit einem Blumenstrauß und einem großen Dank ehrte **der Präsident** zudem Frau **Geschäftsführerin Heike Goerke**, die in diesem Jahr seit 25 Jahren für die Kammer Koblenz tätig ist.

Sie begann 1997 als Referentin für Fortbildung zunächst in freier Mitarbeit. Im Rahmen der Kooperationsvereinbarung der Kammer mit dem DAI übernahm Frau Goerke sodann 2002 die Leitung der Nebenstelle des DAI in der Rechtsanwaltskammer Koblenz. Nach Auflösung der Nebenstelle des DAI im Herbst 2011 setzte sie ihre Tätigkeit wieder direkt in der Kammer fort und baute somit den heute bekannten Seminarservice der Kammer auf. Der Aus- und Fortbildungsbereich, der mittlerweile als Betrieb gewerblicher Art der Kammer (BgA) geführt wird, entwickelte sich in all diesen Jahren hin zu einem der führenden Anbieter juristischer Fortbildung, und zwar bundesweit. Diesen auch überregionalen Erfolg und das damit verbundene Ansehen verdanken wir maßgeblich Frau Geschäftsführerin Goerke, die seit 2016 als Geschäftsführerin auch die Bereiche Aus- und Weiterbildung sowie Fachanwaltschaften verantwortet.

Der **Präsident** schloss seinen Geschäftsbericht, indem er an den Schatzmeister, Herrn Kollegen **JR Prof Dr. Hubert Schmidt**, übergab.

2. Bericht des Schatzmeisters über das Geschäftsjahr 2021

JR Prof. Dr. Hubert Schmidt erläutert den mit dem Kammerreport 1/2022 an alle Kolleginnen und Kollegen versandten Haushaltsabschluss 2021.

Hier war insbesondere das erfreuliche Ergebnis des Haushaltsabschlusses hervorzuheben, der auf der Ausgabenseite um rund 170 TEUR hinter dem Voranschlag zurückblieb. Die Mindereinnahmen von rund 110 TEUR resultieren überwiegend auf bereits im Jahr 2020 vorgezogenen Einnahmen. Die Einsparungen ergaben sich insbesondere aus pandemiebedingt abgesagten Veranstaltungen sowie weiteren Einsparungen im Tagesgeschäft der Geschäftsstelle.

Ebenso erfreulich war auch über den Haushaltsabschluss der Aus- und Fortbildung der RAK, dem BgA (Betrieb gewerblicher Art) der Kammer, zu berichten. Die Aus- und Fortbildung konnte wiederum über Plan abschließen, dies insbesondere durch das flexible Alternativangebot von Online- und Hybridseminaren neben Präsenzseminaren, so dass das Pandemiegeschehen fortgesetzt keinen negativen Einfluss nehmen konnte.

3. Aussprache zum Jahresbericht und Haushaltsbericht 2020

Fragen aus der Versammlung wurden nicht gestellt.

4. Bericht der Rechnungsprüfer

Herr **Kollege Christoph Dietrich** berichtete über die gemeinsam, mit dem **Kollegen Phillip Kranz** durchgeführte Rechnungsprüfung am 02.03.2022 und beantragte die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

Er hob hervor, dass zu der Überzeugung der Rechnungsprüfer die Buchführung und das Belegwesen, sowie der daraus entwickelte Jahresabschluss korrekt und insbesondere die Buchführung seit Auslagerung an ein externes Steuerbüro an Übersichtlichkeit und Struktur gewonnen habe.

5. Entlastung des Vorstandes u. der Geschäftsführung gem. § 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO

Bei Stimmenthaltung der Betroffenen beschloss die Versammlung einstimmig, sowohl dem Vorstand als auch der Geschäftsführung die Entlastung zu erteilen.

6. Beschlussfassung zum Haushalt 2022

Der Schatzmeister erläuterte die einzelnen Positionen des Haushaltsvoranschlages 2023, der mit dem Kammerreport 1/2022 übersandt worden ist.

Aus der Versammlung wurden keine weiteren Fragen gestellt.

Sie beschloss einstimmig, ohne Gegenstimmen und ohne Enthaltung, den Haushaltsvoranschlag 2023.

7. Beschlussfassung zur Beitragsfestsetzung 2023

Der Präsident schlug der Versammlung vor, den Kammerbeitrag für das Jahr 2023 in Höhe von **350,00 EUR** festzusetzen zzgl. beA- und Sterbegeldumlagen.

Ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung beschloss die Versammlung entsprechend.

8. Beschlussfassung über die Änderung der Sterbegeldrichtlinien

Der Vorstand schlug der Versammlung die Änderung der Sterbegeldrichtlinien, gemäß Ausführung im Kammerreport 01/2022, vor.

Der Schatzmeister erläuterte die geplanten Änderungen. Neben einigen strukturellen Anpassungen soll gem. Empfehlung des Vorstandes fortan die Umlagenberechnung für das Sterbegeld in Höhe von weiterhin 15.000 EUR ~~nunmehr~~ auf einen fixen Termin im Jahr, dem 01.01., erfolgen und sodann für alle Sterbefälle im Jahr gelten. Bislang erfolgte die Berechnung jeweils auf den Tag des jeweiligen Sterbefalls. Die bisherige Berechnung verursacht einen kaum noch zu rechtfertigenden Verwaltungsaufwand auf den jeweiligen Sterbefall.

Die Versammlung beschloss ohne Gegenstimme mit einer Enthaltung die Änderung der Sterbegeldrichtlinien, wie sie dem Kammerreport 01/2022 zu entnehmen sind.

9. Beschlussfassung über die Änderung/Ergänzung der Gebührenordnung der Kammer

Der Vorstand schlug der Versammlung die Änderung und Ergänzung der Gebührenordnung, gemäß Ausführung im Kammerreport 01/2022 nebst ergänzender Erläuterung gem. beA-Nachricht an alle Mitglieder vom 19.04.2022, vor.

Hierzu erläuterte Frau **Geschäftsführerin Theus** die beabsichtigten Änderungen, insbesondere die neuen Gebühren im Zusammenhang mit der Aufnahme und Zulassung von Berufsausübungsgesellschaften und den damit verbundenen Mehraufwand.

Darüber hinaus konnte die bisherige Schätzungsgebühr entfallen, die nach dem alten Beitragssystem erforderlich war, um den Umsatz der Kollegen zu schätzen, die ihren Umsatz nicht der Kammer gemeldet hatten. Nach der Abkehr vom umsatzbezogenen Zuschlag hin zu einem einheitlichen Kammerbeitrag ist die Schätzungsgebühr nicht mehr erforderlich.

Die Versammlung beschloss einstimmig und ohne Enthaltung die Ergänzung und Änderung der Gebührenordnung, wie sie dem Kammerreport 01/2022 nebst Erläuterung vom 19.04.2022 an alle Mitglieder zu entnehmen ist. Zur besseren Übersicht wird sie hier nochmals vollständig dargestellt.

GEBÜHRENORDNUNG

Die Versammlung der Mitglieder der Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz hat nach § 89 Abs. 2 Ziff. 2 BRAO am 11.05.2022 – die nachfolgende Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1 Zulassung zur Rechtsanwaltschaft

- | | |
|--|-----------------|
| (1) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft sowie bei Anträgen auf Kammermitgliedschaft gem. §§ 207, 209 BRAO und § 2 EuRAG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. | 200,00 € |
| (2) a) Für Anträge auf Aufnahme in die Kammer nach § 27 Abs. 3 Satz 1 BRAO und auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft nach § 11 Abs. 1 Satz 1 EURAG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. | 100,00 € |
| b) Für einen Antrag auf Aufnahme einer Berufsausübungsgesellschaft nach vorheriger Zulassung durch eine andere Kammer beträgt die Gebühr | 450,00 € |

- (3) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 a BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **400,00 €**
- (4) Für die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt auf ein weiteres Anstellungsverhältnis oder wegen einer wesentlichen Änderung der Tätigkeit in einem bereits bestehenden Anstellungsverhältnis (§ 46 b Abs. 3 BRAO) wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **400,00 €**
- (5) Für die gleichzeitige Bearbeitung eines Antrags auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt nach § 46 a BRAO und auf Zulassung als Rechtsanwalt nach § 6 BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **500,00 €**
- (6) Für sonstige Anträge im Zusammenhang m. d. Zulassung, insbesondere die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung, dass keine wesentliche Änderung bei der Tätigkeit beim gleichen Arbeitgeber eingetreten ist (§ 46 b Abs. 3 BRAO), wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **300,00 €**
- (7) a) Für das Verfahren auf Zulassung/Registrierung einer Rechtsanwaltsgesellschaft/Berufsausübungsgesellschaft mit bis zu drei Personen wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **750,00 €**
- b) Die Gebühr erhöht sich für jede weitere Person um **100,00 €**
- c) Personen i.S.d. der Sätze 1 und 2 sind Gesellschafter (§§ 59d Abs. 1 Satz 1, 59i Abs. 1 Satz 1, 2 BRAO), Mitglieder der Aufsichts- und Geschäftsführungsorgane (§ 59j Abs. 1 Satz 1 BRAO), Handlungsbevollmächtigte und Prokuristen (§ 59j Abs. 7 BRAO) sowie Haltegesellschaften und deren Gesellschafter (§ 59i Abs. 1 Satz 3 BRAO). Vereinigt eine Person mehrere dieser Funktionen in sich, zählt sie dennoch nur einfach.
- Für das Verfahren auf Zulassung von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen von Berufsausübungsgesellschaften nach vorstehend c) bleibt es bei der Gebühr gem. § 1 (1)
- d) Für jede durch eine Berufsausübungsgesellschaft nach § 59g Abs. 4 BRAO anzuzeigende Änderungen wird eine Gebühr erhoben i.H.v. **100,00 €**
- Soweit es sich bei der Änderung lediglich um eine Änderung des Namens, Sitzes oder Gegenstandes gem. § 59g Abs. 1 Nr. 1 BRAO oder Geschäftsanschrift gem. Nr.2 handelt, vermindert sich diese Gebühr auf **30,00 €**
- Die Gebühr entsteht je Änderung, so dass bei der Mitteilung einer Vielzahl von Änderungen auch eine Vervielfachung der Gebühr entsteht.
- § 2 Zulassung zur Fachanwaltschaft**
- Für die Bearbeitung eines Antrags auf Führung einer Fachanwaltsbezeichnung wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **400,00 €**

§ 3 Vertreterbestellung

Für die Bestellung eines Vertreters (§§ 47, 53 BRAO) wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **25,00 €**

§ 4 Kanzleipflichtbefreiung

Für die Bearbeitung eines Antrags auf Befreiung von der Kanzleipflicht gem. §§ 29, 29 a BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **25,00 €**

§ 5 Zweigstelle/Zweitkanzlei

Für die Registrierung einer Zweigstelle oder einer weiteren Kanzlei von Nichtmitgliedern wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **50,00 €**

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

Für Verfahren nach § 73 b BRAO wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **40,00 €**

§ 7 Rügeverfahren (§§ 74, 74 a BRAO)

Für die Durchführung eines Rügeverfahrens wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **300,00 €**

§ 8 Gutachten

Soweit die Rechtsanwaltskammer Gutachten zu erstatten hat, die nicht nach § 14 Abs. 2 RVG von Gesetzes wegen gebührenfrei sind, erhebt die Rechtsanwaltskammer Gebühren nach dem JVEG.

Der das Gutachten als Sachverständiger erstellende und vorbereitende Gebührenreferent erhält hierfür aufgrund entsprechender unmittelbarer Abrechnung gegenüber dem Auftraggeber je Stunde **75,00 €**

§ 9 Prüfungen der Auszubildenden und Rechtsfachwirte

(1) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **200,00 €**

(2) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Zwischenprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **120,00 €**

(3) Für die Anmeldung zur Teilnahme an der Abschlussprüfung des Fortbildungsseminars der Rechtsfachwirte im Anwaltsbüro wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **280,00 €**

§ 10 Anwaltsausweis/RAK-Zugangskarte/ DATEV-Smart-Card-Classic

(1) Für die Ausstellung eines bundeseinheitlichen/europäischen Anwaltsausweises wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **30,00 €**

(2) Für die Bearbeitung einer RAK-Zugangskarte, d. h. einer Erst- oder Ersatzkarte, wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **50,00 €**

(3) Für das Registrieren einer DATEV-Smart-Card-Classic für Berufsträger wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **35,00 €**

§ 11 Zweitschriften

Für die Ausstellung einer Zweitschrift einer durch die Rechtsanwaltskammer ausgestellten Urkunde wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **15,00 €**

§ 12 Mahngebühr

Ab der zweiten Mahnung wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **15,00 €**

§ 13 Anträge nach dem BQFG

Für die Bearbeitung von Anträgen nach dem BQFG wird eine Gebühr erhoben i. H. v. **200,00 €**

§ 14 Entstehung und Fälligkeit

(1) Ist für die Amtshandlung ein Antrag erforderlich, so entsteht die Gebührenschuld mit dessen Eingang bei der Rechtsanwaltskammer, im Übrigen mit der Beendigung der gebührenpflichtigen Amtshandlung. Prüfungsgebühren entstehen mit der Anmeldung zur Prüfung.

(2) Die Gebührenschuld wird mit Antragstellung fällig.

Soweit ein Antrag nicht erforderlich ist, tritt Fälligkeit mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids ein.

(3) Die Bearbeitung eines Antrags ist von der vorherigen Zahlung der Verwaltungsgebühr abhängig.

(4) Die Rücknahme führt nicht zum Entfall des Gebührentatbestandes.

Die Regelungen treten nach ihrer Verabschiedung in der Kammerversammlung mit Veröffentlichung in Kraft.

Die aus der Versammlung gestellten Einzelfragen bezogen sich insbesondere auf die Höhe einzelner Gebühren im Vergleich zu großen Kammern wie etwa der RAK München. Die Gebühren nebst Berechnung wurden erläutert und die offenen Fragen beantwortet.

10. Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung

Der Vorstand schlug der Versammlung die Änderung der Geschäfts- und Wahlordnung, gemäß Ausführung im Kammerreport 01/2022 vor.

Die Versammlung beschloss einstimmig und ohne Enthaltung entsprechend.

11. Bericht und Information zur Geldwäscheprüfung der Mitglieder – die RAK als Aufsichtsbehörde nach dem GwG

Der Beauftragte des Vorstandes in Geldwäscheangelegenheiten, Kollege **Joachim Zillien** erhielt das Wort und berichtete über die Aufgaben der Kammer als Ordnungsbehörde über ihre Mitglieder in Geldwäscheangelegenheiten.

Zuständige Aufsichtsbehörde für die Durchführung des GwG in Bezug auf Rechtsanwälte ist die jeweils örtlich zuständige Rechtsanwaltskammer, vgl. § 50 Nr. 3 GwG.

Die Kammer muss als Aufsichtsbehörde prüfen, ob die Anforderungen des GwG von den Mitgliedern eingehalten und beachtet werden.

Die Kammer muss ihre Tätigkeiten als Aufsichtsbehörde durch Vorlage einer Statistik, die jährlich dem Bundesministerium für Finanzen vorzulegen ist, dokumentieren.

Im Rahmen dieser gesetzlichen Verpflichtung muss die Kammer in regelmäßigen Überprüfungen zunächst feststellen, ob ihre Mitgliedern Verpflichtete sind.

Alle Kammermitglieder sind der Aufsichtsbehörde insoweit zur Mitwirkung gem. § 52 GwG verpflichtet.

Der Umfang der Mitwirkung ergibt sich aus § 52 GwG.

Wird eine Verpflichteteneigenschaft nach dem GwG festgestellt, muss überprüft werden, ob die Anforderungen des GwG durch das Mitglied beachtet und eingehalten wurden.

Bei Nichteinhaltung drohen empfindliche Bußgelder. Die Kammer möchte ihre Mitglieder weiter auf diese Pflichten sensibilisieren und Sie diesbezüglich nicht nur beaufsichtigen, sondern insbesondere auch beraten.

Im Geschäftsjahr 2021 sind nach dem Zufallsprinzip 10% der Mitglieder (327) geprüft worden, hiervon waren nach Erhebung 52 als Verpflichtete zu identifizieren. Es mussten in drei Fällen Bußgelder ausgesprochen werden, da die betroffenen Mitglieder trotz mehrfacher Erinnerung ihren Mitwirkungspflichten an der Erhebung der Verpflichteteneigenschaft nicht nachgekommen sind. In 8 Kanzleien erfolgten Vor-Ort-Prüfungen. Bei diesen Kanzleien konnten mit einer Ausnahme keinerlei Beanstandungen festgestellt werden.

Kollege Zillien hielt positiv fest, dass die Mitglieder sich ausweislich der erfolgten Prüfung sachgerecht und pflichtbewusst mit den Erfordernissen des Geldwäschegesetzes auseinandersetzen.

12. Verschiedenes

Es wurden keine Fragen gestellt.

Mit einem Dank an die Anwesenden schloss der Präsident die Sitzung um 19:20 Uhr.

Ende des Protokolls

2. Geldwäsche

2.1. Geldwäscheprüfung bei den Mitgliedern

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Dabei hat sie bei den verpflichteten Rechtsanwälten aktiv zu prüfen, ob die Präventivpflichten des Geldwäschegesetzes beachtet werden. Nach § 51 Abs. 3 GwG können diese Prüfungen auch ohne besonderen Anlass erfolgen.

Als Aufsichtsbehörde hat die Rechtsanwaltskammer nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG zudem Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und, bezogen auf deren Geschäftsräume, auch Betretungs- und Besichtigungsrechte.

Die Geldwäscheprüfung 2021 für das Jahr 2020 ist abgeschlossen und wir bedanken uns bei den geprüften Kollegen für ihr Verständnis und Ihre Kooperation.

Auch im Jahr 2022 werden wir der gesetzlichen Verpflichtung zur anlasslosen Prüfung nachkommen und einen Teil der Mitglieder prüfen. Die Prüfung hat im Juni begonnen. Wir bitten an dieser Stelle alle von der Prüfung betroffenen Kolleginnen und Kollegen ihren Mitwirkungspflichten im Rahmen der Prüfung nachzukommen. Wenden Sie sich bei jedweden Fragen gerne an die Geschäftsstelle.

Bei Verstößen können empfindliche Geldbußen erfolgen, wir würden es bedauern, solche Maßnahmen ergreifen zu müssen. Bitte informieren Sie sich über Ihre diesbezüglichen Pflichten z. B. auf der Homepage der RAKKO unter <https://www.rakko.de/geldwaeschegesetz/>.

2.2. neue Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammer zum Geldwäschegesetz

Die Arbeitsgemeinschaft der regionalen Rechtsanwaltskammern hat die Auslegungs- und Anwendungshinweise der Rechtsanwaltskammern zum Geldwäschegesetz (GwG) überarbeitet. Das Präsidium der BRAK hat die 6. Auflage der Auslegungs- und Anwendungshinweise zum Geldwäschegesetz am 18.10.2021 verabschiedet und der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Koblenz hat die Hinweise am 05.03.2022 gemäß § 51 Abs. 8 S. 2 GwG genehmigt.

Die Hinweise betreffen die Anwendbarkeit des Geldwäschegesetzes auf Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte, ihre Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten, das von ihnen durchzuführende Risikomanagement sowie Verdachtsmeldungen. Ferner werden Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten sowie Mitwirkungspflichten behandelt. Die aktualisierte Fassung ist auf unserer Internetseite eingestellt. Diese finden Sie [hier](#).

2.3. Geldwäsche-Prävention: Registrierungspflicht bei der FIU

Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind in bestimmten Fällen Verpflichtete nach dem zum 01.01.2020 aufgrund der 5. EU-Geldwäscherichtlinie novellierten Geldwäschegesetz (GwG). Hierzu zählen nach § 2 I Nr. 10 GwG etwa die Beratung bei Finanz- oder Immobilientransaktionen oder bei Zusammenschlüssen und Übernahmen sowie die steuerliche Beratung. Mit der Novelle wurde auch die Pflicht eingeführt, sich - unabhängig von der Abgabe einer konkreten Verdachtsmeldung – bei

der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (Financial Intelligence Unit – FIU) zu registrieren (§ 45 I 2 GwG). Die FIU stellt hierfür das elektronische Meldeportal goAML Web zur Verfügung. Die Pflicht zur Registrierung besteht mit Inbetriebnahme des neuen Informationsverbundes der FIU, spätestens jedoch ab dem 01.01.2024.

Die FIU empfiehlt eine frühzeitige Registrierung im Meldeportal goAML Web. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sollten sich bereits im Vorfeld mit ihren Pflichten im Zusammenhang mit der Meldepflicht nach §§ 43 ff. GwG befassen, und im Bedarfsfall unverzüglich eine Verdachtsmeldung abgeben zu können. Im Meldeportal und auf der Website der FIU finden sich zudem Publikationen der FIU zu Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die als Hilfestellung dienen können. Mit einer Registrierung wird der Aufsichtsbehörde im Falle einer Kontrolle signalisiert, dass man sich als Verpflichteter bereits mit den sich aus dem GwG ergebenden Meldepflichten auseinandergesetzt hat.

Weiterführende Links:

- [Anschreiben der FIU an die Verpflichteten](#)
- [Flyer „Geldwäscheprävention – Ein Thema für mich?!“](#)
- [Hinweise der FIU zur Registrierung und Meldungsabgabe in goAML Web](#)
- [Aufstellung der Unterlagen zur Registrierung](#)
- [BRAK-Podcast – Folge 22 „Geldwäsche – So macht man es richtig“](#)

Berlin, 02.06.2021 (Veröffentlichung aus dem [BRAK-Newsletter Ausgabe 11/2021](#))

3. BRAO-Reform

Am 01.08.2022 geht's los. Was ist zu tun? (Teil 2, aktualisiert Teil 1)

In Ergänzung zu unserem Bericht im [Kammerreport 1/2022](#) halten wir Sie aktuell auf Stand.

Die BRAO-Reform eröffnet ab dem 01.08.2022 einige neue Möglichkeiten, insbesondere für die interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen freien Berufen und der Erweiterung von zulässigen Gesellschaftsformen.

Durch die BRAO-Reform entsteht neben diesen **neuen Möglichkeiten** jedoch, insbesondere bei Gesellschaften, zum Teil auch **Handlungsbedarf**.

Bitte halten Sie sich neben den hier aufgeführten Informationen zur Umsetzung der BRAO-Reform auch auf unserer Homepage informiert. Wir haben dort FAQs aufgeführt, deren Beantwortung wir stetig aktualisieren.

3.1. Sie möchten eine interprofessionelle Zusammenarbeit mit anderen Berufsgruppen eingehen?

Bisher waren Kooperationsmöglichkeiten für Rechtsanwälte relativ eingeschränkt. Ab dem 01.08.2022 ist eine Kooperationsmöglichkeit mit jedem anderen freien Beruf gem. § 1 Abs. 2 PartGG

möglich, d.h. nach dem neuen § 59 c BRAO nur noch dann zu untersagen, wenn die Verbindung mit dem Beruf des Rechtsanwalts, insbesondere seiner Stellung als unabhängigem Organ der Rechtspflege, nicht vereinbar ist oder das Vertrauen in seine Unabhängigkeit gefährden kann. Eine Verbindung kann insbesondere dann ausgeschlossen sein, wenn in der anderen Person ein Grund vorliegt, der bei einem Rechtsanwalt nach § 7 BRAO zur Versagung der Zulassung führen würde.

Im Ergebnis können daher ab dem 01.08.2022 Rechtsanwälte neben den bisherigen Kooperationspartnern wie Steuerberatern und Wirtschaftsprüfern mit den folgenden freien Berufen eine Kooperation bilden:

Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Heilpraktiker, Krankengymnasten, Hebammen, Heilmasseure, Diplom-Psychologen, Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, Patentanwälte, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer (vereidigte Buchrevisoren), Steuerbevollmächtigten, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Lotsen, hauptberuflichen Sachverständigen, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer und ähnlicher Berufe sowie der Wissenschaftler, Künstler, Schriftsteller, Lehrer und Erzieher.

Dem Rechtsanwalt ist es erlaubt, mit einem anderen freien Beruf eine Berufsausübungsgesellschaft zu bilden.

Nur Rechtsanwälte oder Angehörige eines der in § 59c Abs. 1 BRAO genannten Berufe können indes Mitglieder des Geschäftsführungs- oder Aufsichtsorgans einer zugelassenen Berufsausübungsgesellschaft werden. Bei der Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten sind Weisungen von Personen, die keine Rechtsanwälte sind, gegenüber Rechtsanwälten unzulässig, § 59j BRAO.

Die neuen Zulassungsformulare finden Sie im [Downloadbereich](#) auf unserer Homepage.

3.2. Welche Gesellschaftsform soll Ihre Berufsausübungsgesellschaft haben?

Die Reform sieht ein rechtsformneutrales Anwaltsrecht für die Berufsausübungsgesellschaft in der BRAO vor. Alle Rechtsformen in Deutschland, der EU und aus anderen Staaten der EU und des EWR sind ab 01.08.2022 möglich, vgl. § 59b BRAO-E.

Rechtsanwälten sollen damit auch Handelsgesellschaften, wie etwa die GmbH & Co. KG offenstehen.

Auch ist ab 01.08.2022 die Ein-Personen-Anwalts-GmbH nunmehr ausdrücklich erlaubt, vgl. § 59b Abs. 1 BRAO-E.

Berufsausübungsgesellschaften bedürfen der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer. Keiner Zulassung bedürfen nach § 59f Abs. 1 BRAO-E lediglich Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und deren Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich aus Rechtsanwälten sowie den Angehörigen eines bereits bisher genannten sozietätsfähigen Berufs angehören (§ 59c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO-E). Praxisrelevant dürfte hier insbesondere die klassische GbR sein.

Die nicht zulassungspflichtigen Personengesellschaften dürfen sich indes freiwillig zulassen, vgl. § 59f Abs. 1 BRAO. Relevant dürfte dies werden, wenn und soweit die nicht zulassungspflichtige Personengesellschaft ein beA-Kanzleipostfach haben möchte.

Die neuen Zulassungsformulare finden Sie im [Downloadbereich](#) auf unserer Homepage.

3.3. Die BAG als Träger von Rechten und Pflichten

Die Berufsausübungsgesellschaft wird selbst Träger von Berufspflichten und kann selbst als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie hat dann die Rechte und Pflichten eines Rechtsanwalts. Sie handelt durch ihre Gesellschafter und Vertreter, in deren Person die für die Erbringung der Rechtsdienstleistungen gesetzlich vorgeschriebenen Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen müssen.

Gegen die Berufsausübungsgesellschaften und deren Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane können zukünftig auch Aufsichts- und Beschwerdeverfahren geführt werden und berufsrechtliche oder anwaltsgerichtliche Maßnahmen verhängt werden.

Die zugelassene BAG erhält ein eigenes beA-Postfach. Für dieses besteht, wie für das der Zulassung als Rechtsanwalt eine Nutzungspflicht, § 31b Abs. 5 i. V. m. § 31 a Abs. 6 BRAO. In Mandaten, in denen die BAG Mandatsträgerin ist und nicht der Einzelanwalt selbst, hat sie daher ihr eigenes beA-Postfach zu nutzen.

Eine zugelassene Berufsausübungsgesellschaft kann zukünftig auch Gesellschafterin einer anderen Berufsausübungsgesellschaft sein, § 59i Abs. 1 BRAO.

Die reine Kapitalbeteiligung bleibt unzulässig. Das Erfordernis der aktiven Mitarbeit aller Gesellschafter bleibt bestehen. Dritte dürfen am Gewinn der Berufsausübungsgesellschaft nicht beteiligt werden, § 59i Abs. 3 S. 2 BRAO.

Die zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird Mitglied der Kammer und schuldet als solche Kammerbeitrag und beA-Umlage. Auch die Mitglieder von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen der Berufsausübungsgesellschaft werden Mitglied der Kammer gem. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO und sind mithin verpflichtet, Beiträge und Umlagen zu zahlen.

3.4. Anforderungen an Geschäftsführung und Aufsichtsorgane einer BAG

Mitglieder des Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgan einer Berufsausübungsgesellschaft können gem. § 59 j BRAO Rechtsanwälte und Angehörige eines der in § 59 c Abs. 1 S. 1 BRAO genannten Berufe sein. Dies sind grds. alle in § 1 Abs. 2 des Partnerschaftsgesetzes genannten freien Berufe.

Von der Mitgliedschaft in einem Geschäfts- und Aufsichtsorgan ausgeschlossen ist, wer einen Versagungsstatbestand des § 7 BRAO erfüllt oder gegen wen eine Maßnahme der Ausschließung aus der Rechtsanwaltschaft verhängt wurde, bei nichtanwaltlichen Mitgliedern von Geschäftsführungs- und Aufsichtsorganen ist ausgeschlossen gegen wen eine Aberkennung der Eignung als Maßnahme erfolgte.

In der Berufsausübungsgesellschaft wird auf Mehrheitserfordernisse in der Geschäftsführung der Berufsausübungsgesellschaft insgesamt verzichtet.

Dem Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan sowie einem etwaigen Aufsichtsorgan müssen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in vertretungsberechtigter Zahl angehören, vgl. § 59 j BRAO.

Alle Mitglieder des Geschäftsführungs- und Vertretungsorgans zulassungspflichtiger Berufsausübungsgesellschaften sowie eines etwaigen Aufsichtsorgans sind in der BAG Adressaten der Berufspflichten, d.h. auch die nichtanwaltlichen Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane.

ALLE Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane werden selbständiges Mitglied in der Kammer, soweit sie nicht ohnehin bereits Mitglied sind, vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, d.h. sie sind zusätzlich beitragspflichtig aus ihrer selbständigen Mitgliedschaft.

3.5. Auswirkungen auf die Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaf- tung

Berufsausübungsgesellschaften, die am 01.08.2022 schon bestanden und nach den Neuregelungen des § 59f nunmehr zulassungspflichtig sind, **müssen diese Zulassung bis zum 01.11.2022 beantragen, hierzu gehört insbesondere die PartGmbH/PartmbB.**

Sofern die Gesellschaft bis zu diesem Zeitpunkt keine Zulassung beantragt hat, darf sie als solche keine Rechtsdienstleistungen mehr erbringen.

Die RAKKO hat die Partnerschaftsgesellschaften per beA am 30.06.2022 angeschrieben und nochmals auf diese Verpflichtung hingewiesen.

Die neuen Zulassungsformulare finden Sie im [Downloadbereich](#) auf unserer Homepage.

Achtung: Die gesetzlichen Regelungen der Berufsausübungsgesellschaft führen ggfs. zu notwendigen Änderungen der Begebenheiten oder auch Gesellschaftsverträge der Part-GmbH/PartmbB.

Wir weisen darauf hin, dass die Nichterfüllung der Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, Abs. 1, § 59d Abs. 5, §§ 59i, 59j, 59n oder 59o gem. § 59h Abs. 3 BRAO zum Widerruf der Zulassung führt und stellen daher dringend anheim, die innerbetrieblichen Begebenheiten und ggfs. die Gesellschaftsverträge auf die neuen Voraussetzungen anzupassen.

- Sieht der Gesellschaftsvertrag den Ausschluss von Gesellschaftern vor, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in der BRAO oder BORA normiert sind, verstoßen? (59d Abs.5 BRAO)
- Hat die Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden? (§ 59 e Abs. 2 S. 1 BRAO)
- Hat die Gesellschaft durch geeignete gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen sichergestellt, dass sie für die Erfüllung von anwaltlichen Berufspflichten sorgen kann? (nur erforderlich, wenn an der Berufsausübungsgesellschaft Personen beteiligt sind, die Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind) (§ 59e Abs. 2 S. 2 BRAO)
- Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten (§ 59i Abs. 2 BRAO)
- Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der BAG beteiligt sein (§ 59i Abs. 3)
- Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 59c Abs. 1 nicht erfüllen, dürfen KEIN Stimmrecht haben (§59i Abs. 4 BRAO)
- Gesellschafter können nur stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen. (§ 59i Abs. 5 BRAO)
- NUR Rechtsanwälte und Angehörige eines der in § 59c Abs. 1 S. 1 genannten Berufe können Mitglieder der Geschäfts- und Aufsichtsorgans der BAG sein (§ 59 j Abs. 1 BRAO)
- Sind Einflussnahmen der Gesellschafter namentlich durch Weisungen, vertragliche Bindungen oder wirtschaftliche Verflechtungen ausgeschlossen? (§ 59 j Abs. 6 BRAO)
- Entspricht die Berufshaftpflichtversicherung der BAG den neuen Erfordernissen gem. §§ 59n und 59o BRAO?

Die neuen Zulassungsformulare finden Sie im [Downloadbereich](#) auf unserer Homepage.

3.6. Auswirkungen auf die RA-GmbH

Da die RA-GmbH bereits über eine Zulassung verfügt, gilt diese ab dem 01.08.2022 automatisch als Berufsausübungsgesellschaft. Diese bedarf gem. § 209a BRAO keiner (erneuten) Zulassung.

Berufsausübungsgesellschaften werden in die Verzeichnisse der Rechtsanwaltskammern und in das Gesamtverzeichnis der Bundesrechtsanwaltskammer aufgenommen (§ 31 Abs. 4 BRAO-E). Dabei müssen vor allem auch Angaben zu den Gesellschaftern veröffentlicht werden.

Die Kammer Koblenz hat alle bei ihr registrierten GmbHs bereits am 03.05.2022 angeschrieben und gebeten im Rahmen eines übermittelten Formulars ([Stammblatt](#)) die zu veröffentlichenden Daten zu übermitteln und zu verifizieren.

ACHTUNG: Selbstverständlich muss auch die GmbH die neuen Zulassungsvoraussetzungen erfüllen, obgleich die Zulassung gesetzlich fingiert wird. Wir weisen darauf hin, dass die Nichterfüllung der Voraussetzungen der §§ 59b, 59c, Abs. 1, § 59d Abs. 5, §§ 59i, 59j, 59n oder 59o gem. § 59h Abs. 3 BRAO zum Widerruf der Zulassung führt und stellen daher dringend anheim, die innerbetrieblichen Begebenheiten und ggfs. die Gesellschaftsverträge auf die neuen Voraussetzungen anzupassen.

- **Sieht der Gesellschaftsvertrag den Ausschluss von Gesellschaftern vor, die in schwerwiegender Weise oder wiederholt gegen Pflichten, die in der BRAO oder BORA normiert sind, verstoßen? (59d Abs.5 BRAO)**
- **Hat die Gesellschaft durch geeignete Maßnahmen sichergestellt, dass berufsrechtliche Verstöße frühzeitig erkannt und abgestellt werden? (§ 59 e Abs. 2 S. 1 BRAO)**
- **Hat die Gesellschaft durch geeignete gesellschaftsrechtliche Vereinbarungen sichergestellt, dass sie für die Erfüllung von anwaltlichen Berufspflichten sorgen kann? (nur erforderlich, wenn an der Berufsausübungsgesellschaft Personen beteiligt sind, die Angehörige eines in § 59c Absatz 1 Satz 1 BRAO genannten Berufs sind) (§ 59e Abs. 2 S. 2 BRAO)**
- **Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen muss an die Zustimmung der Gesellschafterversammlung gebunden sein. Bei Aktiengesellschaften oder Kommanditgesellschaften auf Aktien müssen die Aktien auf Namen lauten (§ 59i Abs. 2 BRAO)**
- **Anteile an der Berufsausübungsgesellschaft dürfen nicht für Rechnung Dritter gehalten werden. Dritte dürfen nicht am Gewinn der BAG beteiligt sein (§ 59i Abs. 3)**
- **Gesellschafter, die die Voraussetzungen des § 59c Abs. 1 nicht erfüllen, dürfen KEIN Stimmrecht haben (§59i Abs. 4 BRAO)**
- **Gesellschafter können nur stimmberechtigte Gesellschafter zur Ausübung von Gesellschafterrechten bevollmächtigen. (§ 59i Abs. 5 BRAO)**
- **NUR Rechtsanwälte und Angehörige eines der in § 59c Abs. 1 S. 1 genannten Berufe können Mitglieder der Geschäfts- und Aufsichtsorgans der BAG sein (§ 59 j Abs. 1 BRAO)**
- **Sind Einflussnahmen der Gesellschafter namentlich durch Weisungen, vertragliche Bindungen oder wirtschaftliche Verflechtungen ausgeschlossen? (§ 59 j Abs. 6 BRAO)**
- **Entspricht die Berufshaftpflichtversicherung der BAG den neuen Erfordernissen gem. §§ 59n und 59o BRAO?**

Für die bereits zugelassenen GmbHs, die ab dem 01.08.2022 ohne erneute Zulassung automatisch als Berufsausübungsgesellschaften gelten, werden die beA-Postfächer erst zum Stichtag **01.09.2022** bereitgestellt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die betreffenden Safe-IDs dieser

Berufsausübungsgesellschaften erst am 01.08.2022 generiert werden können. Die gleichzeitige unmittelbare Postfachanlage würde bedeuten, dass in dem Postfach bereits Nachrichten eingehen könnten, ohne dass die Gesellschaft selbst die Safe-ID in Erfahrung bringen konnte.

Die RAKKO wird den betreffenden Gesellschaften unmittelbar nach Generierung der Safe-ID am 01.08.2022 ihre jeweilige Safe-ID mitteilen, damit die Gesellschaften damit ihre beA-Karten bestellen können.

Wir raten vor dem Hintergrund einer etwaigen zeitlichen Verzögerung bei der Kartenausgabe durch die BnotK unbedingt umgehend nach Erhalt der Safe-ID die Karte zu beantragen. Von der Bereitstellung des Postfaches am 01.09.2022 und dessen sofortiger Empfangsbereitschaft ist auszugehen.

3.7. Vermögensschadenshaftpflichtversicherung überprüfen

Berufsausübungsgesellschaften (**unabhängig von ihrer Zulassung**) haben die Befugnis, Rechtsdienstleistungen nach der BRAO oder der PAO beziehungsweise Dienstleistungen nach dem StBerG zu erbringen. **Daher werden sie auch selbst Adressaten der Versicherungspflicht, § 59n BRAO-E und benötigen eigenen Versicherungsschutz.**

Für Berufsausübungsgesellschaften, bei denen rechtsformbedingt keine natürliche Person haftet oder bei denen die Haftung der natürlichen Person beschränkt wird, beträgt die Mindestversicherungssumme 2.500.000 EURO, sofern nicht mehr als 10 Berufsträger (oder solche nach § 59c Abs. 1 S. 1 BRAO-E) in der Gesellschaft tätig sind, jedoch nur 1.000.000 EURO.

Für alle Berufsausübungsgesellschaften, die keinen rechtsformbedingten Ausschluss der Haftung und keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorsehen, beträgt die Mindestversicherungssumme 500.000 EURO für jeden Versicherungsfall, § 59o BRAO-E.

Eine Überprüfung der Vermögensschadenshaftpflichtversicherung und ggfs. erforderliche Anpassung ist daher dringend anzuraten. Diese werden von den Kammern bei Zulassung der Gesellschaft überprüft, im laufenden Mitgliedsverhältnis stellt die nicht ausreichende Versicherungsdeckung einen Widerrufsgrund dar, § 14 Abs. 2 Nr.9 BRAO.

3.8. Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“

Die Bezeichnung „Rechtsanwaltsgesellschaft“ ist ab dem 01.08.2022 auf Berufsausübungsgesellschaften begrenzt, bei denen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte die Mehrheit der Stimmrechte innehaben und bei denen die Mehrheit der Mitglieder des Geschäftsführungsorgans ebenfalls Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind (§ 59p BRAO-E). Sollten sich insoweit personelle Änderungen ergeben, die den Mehrheitserfordernissen nicht (mehr) entsprechen, müsste die Firmierung geändert und der Begriff „Rechtsanwaltsgesellschaft“ aus dieser gelöscht werden.

3.9. Zugelassene Berufsausübungsgesellschaften erhalten verpflichtend ein beA-Postfach (Kanzlei-postfach)

Für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft wird zukünftig verpflichtend ein beA (Kanzlei-postfach) eingerichtet (§ 31b BRAO-E).

Die beA-Safe-ID wird mit Anlage als Zulassungskandidat der Gesellschaft durch die Kammer generiert und der BAG **während** des Zulassungsverfahrens mitgeteilt. Die BAG muss dann umgehend

eine Erstregistrierung für das KanzleiPostfach durchführen. Bitte beachten Sie, dass die Karten nicht zur Kammer, sondern direkt an die KanzleiAnschrift der BAG gesandt werden und das beA-Postfach der BAG **ab dem Tag der Zulassung empfangsbereit** sind.

Zusätzlich können für im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstellen fakultativ weitere GesellschaftsPostfächer beantragt werden.

Das persönliche Postfach für die Rechtsanwältin und den Rechtsanwalt bleibt zusätzlich erhalten.

Für die bereits zugelassenen GmbHs, die ab dem 01.08.2022 ohne erneute Zulassung automatisch als Berufsausübungsgesellschaften gelten, werden die beA-Postfächer erst zum Stichtag **01.09.2022** bereitgestellt. Hintergrund dieser Regelung ist, dass die betreffenden Safe-IDs dieser Berufsausübungsgesellschaften erst am 01.08.2022 generiert werden können. Die gleichzeitige unmittelbare Postfächeranlage würde bedeuten, dass in dem Postfach bereits Nachrichten eingehen könnten, ohne dass die Gesellschaft selbst die Safe-ID in Erfahrung bringen konnte.

Die RAKKO wird den betreffenden Gesellschaften unmittelbar nach Generierung der Safe-ID am 01.08.2022 ihre jeweilige Safe-ID mitteilen, damit die Gesellschaften damit ihre beA-Karten bestellen können.

Wir raten vor dem Hintergrund einer etwaigen zeitlichen Verzögerung bei der Kartenausgabe durch die BnotK unbedingt umgehend nach Erhalt der Safe-ID die Karte zu beantragen. Von der Bereitstellung des Postfaches am 01.09.2022 und dessen sofortiger Empfangsbereitschaft ist auszugehen.

3.10. KanzleiPostfach auch für nicht zulassungspflichtige Berufsausübungsgesellschaften

Nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften dürfen sich freiwillig zulassen, vgl. § 59f Abs. 1 BRAO und erhalten auf diesem Weg auch ein KanzleiPostfach.

Die neuen Zulassungsformulare finden Sie im [Downloadbereich](#) auf unserer Homepage.

3.11. Sie sind Syndikus-RA?

- Unterlagen zum Antrag auf Syndikuszulassung

Bislang war dem Antrag auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt eine Ausfertigung oder eine öffentlich beglaubigte Kopie des Arbeitsvertrages beizufügen. Mit Inkrafttreten der BRAO-Reform wird auch eine amtlich beglaubigte Kopie als ausreichend erachtet, vgl. § 46a Abs. 3 BRAO-E.

- Unterbrechung der Syndikustätigkeit

Für große Erleichterung für Syndikusrechtsanwälte und deren Arbeitgeber dürfte die Änderung des § 46b Abs. 2 BRAO sorgen, wonach diese zukünftig bei Unterbrechungen ihrer ausgeübten Tätigkeit nicht mehr zwingend einen Widerruf ihrer Zulassung befürchten müssen. Zukünftig ist die Zulassung nicht zu widerrufen, wenn die tatsächlich ausgeübte Tätigkeit unterbrochen wird, die Unterbrechung infolge ihrer Eigenart oder vertraglich jedoch zeitlich begrenzt ist und dass der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt zugrundeliegende Arbeitsverhältnis fortbesteht.

- Rechtsangelegenheiten des Arbeitgebers/eingeschränkte Drittberatungsbefugnis

Nach dem neuen § 46 Abs. 6 BRAO wird ermöglicht, dass Syndikusrechtsanwälte für ihre nichtanwaltlichen Arbeitgeber, die nicht den in § 59c Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 BRAO-E genannten

Berufen angehören, Rechtsdienstleistungen gegenüber Dritten erbringen, zu denen diese Arbeitgeber berechtigt sind.

3.12. Was ändert sich bei Neuzulassungen?

Anwältinnen und Anwälte müssen zukünftig Kenntnisse im Berufsrecht erwerben. Mindestens zehn Zeitstunden Berufsrecht müssen Anwältinnen und Anwälte spätestens am Ende des ersten Jahres der Zulassung gehört haben, vgl. § 43f BRAO. Angerechnet werden auch Lehrveranstaltungen in den vergangenen sieben Jahren vor der Zulassung. Damit werden die anwaltsrechtlichen Vorlesungen im Studium sowie die anwaltsrechtlichen Arbeitsgemeinschaften im Referendariat aufgewertet. Die neue Regelung erfasst aber nicht bereits zugelassene Anwältinnen und Anwälte.

Die neue Regelung gilt damit für alle Erstzulassungen ab dem 01.08.2022.

Die RAK Koblenz wird zukünftig über den Aus- und Fortbildungsbereich ausreichend Seminare zur Erfüllung dieser Voraussetzungen anbieten und hat darüber hinaus sichergestellt, dass auch die betreffenden Kurse der Referendar-AGs im Bezirk der Kammer Koblenz derart ausgestaltet werden, dass sie bei der Erfüllung der Voraussetzung des § 43f BRAO Anrechnung finden.

3.13. Was ändert sich aufsichtsrechtlich und anwaltsgerichtlich?

Aufsichts-/berufsrechtliche Verfahren

- die Berufsausübungsgesellschaft (BAG) wird nun selbst Träger von Rechten und Pflichten - gegen sie können daher Aufsichtsverfahren und Beschwerdeverfahren geführt werden
- die §§ 43 bis 43b, 43d, 43e, 44, 45 Absatz 1 Nummer 2 und 3, die §§ 48, 49a bis 50, 53, 54, 56 Absatz 1 und 2 und die §§ 57 bis 59a gelten für Berufsausübungsgesellschaften sinngemäß.
- das Rügerecht des Vorstandes wurde auf die BAG erweitert, vgl. § 74 Abs. 6 BRAO
- Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane einer BAG werden selbständiges Mitglied der Kammer, vgl. § 60 Abs. 2 Nr. 3 BRAO, soweit sie nicht bereits Mitglied der Kammer sind - als Mitglieder unterfallen sie der Aufsicht des Vorstandes

Anwaltsgerichtliche Verfahren

- bisher war das berufsrechtliche Verfahren vor dem Anwaltsgericht (der ersten Instanz) gemäß § 135 BRAO a. F. nicht öffentlich. Mit der Reform wurde § 135 BRAO gestrichen, anwaltsgerichtliche Verfahren sind nun öffentlich.
- die Berufsausübungsgesellschaft (BAG) wird nun selbst Träger von Rechten und Pflichten - gegen sie können daher in anwaltsgerichtlichen Verfahren Maßnahmen verhängt werden, vgl. §§ 114 ff BRAO

3.14. Was gilt für ausländische Berufsausübungsgesellschaften

Für Berufsausübungsgesellschaften nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedsstaat der Europäischen Union und nicht Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist, die ihren Sitz in einem Mitgliedsstaat der Welthandelsorganisation haben, werden in § 207a BRAO detaillierte Regelungen für die Erbringung von Rechtsdienstleistungen in Deutschland geschaffen.

Erforderlich ist dafür in jedem Fall eine Zweigniederlassung in Deutschland und die Zulassung durch die für den Ort der deutschen Zweigniederlassung zuständige deutsche Rechtsanwaltskammer, § 207a Abs. 1 BRAO.

Außerdem muss ihr Unternehmensgegenstand die „Beratung und Vertretung in Rechtsangelegenheiten“ sein, § 207a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BRAO.

„Ausländisch“ ist jede Berufsausübungsgesellschaft „nach dem Gesellschaftsrecht eines Staates, der nicht Mitgliedstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ist“, § 59b Abs. 2 Satz 2 BRAO. Dabei kommt es auf das auf die Gesellschaft anwendbare Recht an (Gesellschaftsstatut).

Die Formulare für die Zulassung einer ausländischen BAG werden gerade finalisiert und in den nächsten Tagen auf unserer Homepage bereitgestellt.

Bei weiteren Fragen zur BRAO-Reform und der anstehenden Umsetzung sprechen Sie uns gerne an und/oder halten sich auf unserer Homepage jeweils aktuell informiert.

4. Elektronische Zwangsvollstreckung

Quelle: [BRAK-Magazin, Heft 2/2022](#)

Ein Artikel von Rechtsanwältin Dr. Tanja Nitschke, Mag. rer. publ. BRAK, Berlin

Wie geht das?

Auch im Bereich der Zwangsvollstreckung gilt für Anwältinnen und Anwälte seit dem 1.1.2022 gem. § 753 V i.V.m. § 130d ZPO die aktive Nutzungspflicht des elektronischen Rechtsverkehrs. Daher stellt sich die Frage, wie die verschiedenen Dokumente, die bei der Beantragung von Vollstreckungsmaßnahmen eine Rolle spielen, einzureichen sind.

Die BRAK gibt in ihrem Beitrag vom 21.04.2022 einen Überblick über die von dieser und dem Deutschen Gerichtsvollzieherbund gemeinsam erarbeiteten Antworten auf die häufig gestellten Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Einreichung von Zwangsvollstreckungsaufträgen.

Wie reicht man Vollstreckungsaufträge ein?

Vollstreckungsaufträge müssen gem. § 753a ZPO i.V.m. § 130d ZPO als elektronisches Dokument eingereicht werden. Für Anwältinnen und Anwälte bedeutet dies in erster Linie eine Einreichung per beA (vgl. § 130a IV Nr. 2 ZPO, § 4 I Nr. 1 ERVV). Gerichtsvollzieher nehmen ebenfalls am elektronischen Rechtsverkehr teil. Sie können entweder direkt adressiert werden oder über die Gerichtsvollzieherverteilerstelle des zuständigen Amtsgerichts. Einige Amtsgerichte haben spezielle Postfächer für ihre Gerichtsvollzieherverteilerstellen eingerichtet, die, falls vorhanden, hierfür genutzt werden sollten. Fristwahrende Schriftsätze und Eilt-Anträge sollten telefonisch angekündigt werden, um deren rechtzeitige Bearbeitung sicherzustellen.

Wie legt man den Vollstreckungstitel vor?

§ 754 ZPO verlangt, dass dieser dem Gerichtsvollzieher – zusammen mit dem Vollstreckungsauftrag – in der vollstreckbaren Ausfertigung übergeben wird. Der Titel ist also weiterhin in Papierform einzureichen. In diesen Fällen entsteht ein zweigeteiltes Verfahren (Hybridverfahren). Dem elektronischen Antrag muss der Titel im Original postalisch nachgesandt werden, am besten mit dem Hinweis, dass bereits ein elektronischer Vollstreckungsantrag vorliegt, und unter Angabe des Datums des Antrags. Die Gerichtsvollzieher bitten darum, in solchen Fällen den Antrag nicht erneut postalisch einzusenden. In nicht eilbedürftigen Fällen empfiehlt es sich, abzuwarten, bis das Gericht die Vorlage des Titels im Seite 2 von 2, Quelle: BRAK-Magazin, Heft 2/2022 Original verlangt, und erst dann den Titel unter Angabe des Aktenzeichens zu übersenden; das erleichtert dem Gericht die Zuordnung der Titel. Ein derartiger Medienbruch ist unbefriedigend und führt zu Verzögerungen, die an sich unnötig wären. Dem Gesetzgeber ist das Problem bekannt, BRAK und Deutscher Gerichtsvollzieherbund haben mehrfach darauf hingewiesen, dass die Vorschriften zur Vorlage von Originalen gerade im Zwangsvollstreckungsrecht angepasst werden müssen. Leider ist dies bislang nicht erfolgt. Eine entsprechende Gesetzesänderung ist derzeit in der Diskussion. BRAK und DGVB werden sich für eine schnelle Umsetzung einsetzen. Ein rein elektronisches Verfahren gilt nach § 754a ZPO sowie nach § 829a ZPO für Vollstreckungsbescheide, deren fällige Geldforderung einschließlich titulierter Nebenforderung und Kosten nicht mehr als 5.000 Euro beträgt. In diesen Fällen ist der Vollstreckungsbescheid samt Zustellungsbescheinigung einzuscannen und als elektronisches Dokument vorzulegen (§ 754a I Nr. 3 ZPO). Zusätzlich muss der Gläubiger nach § 754a I Nr. 4 ZPO versichern, dass ihm eine Ausfertigung des Vollstreckungsbescheids und eine Zustellungsbescheinigung vorliegen und dass die Forderung in Höhe des Vollstreckungsantrags noch besteht. Hat der Gerichtsvollzieher Zweifel, kann er die Vorlage des Vollstreckungsbescheids im Original und/oder Nachweise zu den übrigen Vollstreckungsvoraussetzungen verlangen (§ 754a II ZPO).

Wie reicht man Anlagen ein?

Anlagen sind als PDF einzureichen. Insofern gilt nichts anderes als auch ansonsten im elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten, d.h. die Vorgaben von § 130a ZPO und der ERVV sind zu beachten. Eine Ausnahme bilden hier, wie bereits erwähnt, die Vollstreckungstitel, die nicht unter §§ 754a, 829a ZPO fallen und zwingend im Original nachzureichen sind.

5. Austausch mit dem OLG Koblenz zu elektr. ZV-Aufträgen

Elektronische Einreichung von Zwangsvollstreckungsaufträgen seit 01. Januar 2022

Aufgrund zahlreicher Anfragen hinsichtlich der elektronischen Einreichung von Zwangsvollstreckungsaufträgen haben wir uns betreffend der vorgetragenen Probleme an den Präsidenten des Oberlandesgericht Koblenz, Herrn Henrichs gewandt um im Sinne einer guten und effektiven Zusammenarbeit zwischen Anwaltschaft und Justiz eine mögliche Optimierung der Abläufe, die im wechselseitigen Interesse liegt, zu erreichen. OLG-Präsident Henrichs, ebenso wie die von ihm diesbezüglich angesprochenen Gerichte und Gerichtsvollzieher begrüßten unsere Initiative und schlugen zu den dargestellten Problemfelder die nachbenannten Lösungsansätze vor.

Problem:

Vereinfachter Vollstreckungsauftrag – rein elektronisch

Bei der rein elektronischen Übermittlung von Vollstreckungsaufträgen kommt es, insbesondere wenn ein Vielzahl von Vollstreckungsunterlagen mit vorgelegt wird, zu Zuordnungsschwierigkeiten, so dass es vorgekommen ist, dass ein alter Auftrag (der lediglich zum Nachweis der entstandenen Kosten mit eingereicht war) an den Gerichtsvollzieher weitergeleitet haben, dieser kostenpflichtig abgelehnt wird und sodann Erinnerung eingelegt werden muss, um die Kostenfolge zu vermeiden. In einem anderen Beispiel wurde berichtet, dass aus den beleghaft eingereichten Vollstreckungsunterlagen zu einem Antrag vier einzelne Vollstreckungsverfahren (für jede Anlage eins) eröffnet wurden. Insbesondere berichten Kolleginnen und Kollegen, dass Nachfragen der Geschäftsstellen erfolgen, wo denn die restlichen Unterlagen seien und sich dann herausstellt, dass dem Gerichtsvollzieher vom Auftrag nicht alle Unterlagen weitergeleitet wurden.

Lösungsansatz:

Eine Ursache für die Neuanlage mehrerer Vollstreckungsverfahren aus Unterlagen, die zu nur einem vereinfachten, rein elektronischen übermittelten Vollstreckungsauftrag eingereicht wurden, dürfte nach den Rückmeldungen sein, dass die elektronischen Dokumente teilweise nicht als Konvolut aus einem Dokument mit Anlagen versandt werden, sondern als Einzeldokumente. Insofern würde erstgenannte Verfahrensweise von Seiten der Justiz bevorzugt.

Eine weitere Ursache liege nach Angaben des OLG auch darin, dass es in technischer Hinsicht derzeit leider noch nicht möglich ist, die im elektronischen Rechtsverkehr eingereichten Dokumente nebst Anlagen medienbruchfrei von der Posteingangsstelle an die zuständigen Gerichtsvollzieher weiterzuleiten. Sie müssen vielmehr zunächst ausgedruckt werden.

Vorausgesetzt, dass die einreichende Person durch logische Nummerierung der Dateinamen (z. B. 01_Antrag, 02_Anlage_Titel usw.) überhaupt eine logische Reihenfolge innerhalb eines übersandten Dokumentenkonvoluts festgelegt hat, ist es derzeit noch nicht möglich, das Hauptdokument nebst Anlagen in dieser Reihenfolge auch automatisch auszudrucken. Das heißt, umfangreiche Dokumentenkonvolute müssen unter Umständen nach dem Ausdruck aufwändig händisch sortiert werden, bevor sie weitergeleitet werden können. Auch müssen die Anträge nach dem Drucken aktiv aus der Eingangslistenapplikation entfernt werden, schon um Doppeldrucke zu verhindern. Zur Minimierung der diesem unvermeidlichen Procedere innewohnenden Fehlerquellen wäre neben einer logischen Nummerierung und sprechenden Bezeichnung der übermittelten Dateien eine eindeutige Kennzeichnung innerhalb der Dokumente selbst als Antrag bzw. Anlage (nebst ggf. Angabe welcher Art) an prominenter Stelle hilfreich.

Im Länderverbund werde bereits an einer Schnittstelle zur Gerichtsvollziehersoftware gearbeitet, die eine medienbruchfreie Weiterleitung von elektronischen Eingängen durch die Gerichte an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher erlaubt. Lösungen, die einen geordneten Ausdruck ermöglichen sollen, konnten im hiesigen Geschäftsbereich auf Grund der IT-Gesamtkomplexität noch nicht erfolgreich implementiert werden.

Eine zeitliche Perspektive, bis wann die technischen Rahmenbedingungen optimiert sein werden, konnte nicht genannt werden.

Die Präsidenten der Landgerichte wurden durch das OLG vorsorglich gebeten, die zuständigen Stellen in geeigneter Weise nochmals für die Problematik beim Ausdruck und der Weiterleitung der

elektronisch eingehenden Aufträge an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher zu sensibilisieren. Das Ministerium der Justiz wurde über die Problematik und die Dringlichkeit der technischen Optimierung ebenfalls informiert.

Problem:

Vollstreckungsauftrag > 5000 EUR

Vollstreckungsaufträge zu Geldforderungen einschließlich titulierter Nebenforderungen und Kosten von insgesamt mehr als 5000 EUR sind vorab elektronisch einzureichen und sodann die Vollstreckungsunterlagen per Post nachzureichen. Weder bei der elektronischen, noch bei der (direkten) Einsendung der Originalunterlagen in Papierform, liegt den Kolleginnen und Kollegen das jeweilige Aktenzeichen des Gerichts vor, so dass es vorkommt, dass bei dieser Handhabe zwei Vollstreckungsaufträge statt nur einem generiert werden, jeweils mit Kostenfolge. Die andere Handhabe, die Originale erst nachzusenden, wenn das Vollstreckungsgericht ein Aktenzeichen benannt hat, führt zu erheblichen Zeitverzögerungen, die eigentlich durch den elektronischen Rechtsverkehr aufgehoben werden sollten. Überdies führt dies jedoch auch zu Nachfragen der Gerichte, wo denn die Originalunterlagen bleiben oder zu Nachfragen durch Anwälte, wann denn mit einem Aktenzeichen gerechnet werden kann und der Antwort der Gerichte, man warte noch auf die Vollstreckungsunterlagen.

Vereinzelt empfehlen Gerichtsvollzieher den direkten Versand an diese, um Zuordnungsschwierigkeiten und Verzögerungen in den Verteilungsstellen zu vermeiden.

Lösungsansatz:

Hinsichtlich der die 5.000,00 €-Grenze übersteigenden Vollstreckungsaufträge wird nach Rückmeldung des OLG-Präsidenten nahezu einhellig als Ursache einer Doppelerfassung der Umstand geführt, dass manche Einreichenden den Originaltitel zusammen mit dem ausgedruckten, bereits elektronisch übersandten Vollstreckungsauftrag übersenden, ohne auf den elektronischen übermittelten Auftrag Bezug zu nehmen.

Die Verzögerungen durch das Abwarten der Anforderung der fehlenden Unterlagen samt Mitteilung des Aktenzeichens nach der elektronischen Antragstellung werden von der Praxis der Gerichte und Gerichtsvollzieher des Bezirks überwiegend als gering eingestuft und diese Vorgehensweise als der sicherste Weg bewertet. Wenn man jedoch so lange nicht zuwarten möchte, ließe sich das Problem am ehesten vermeiden, indem der Originaltitel mit einem Begleitschreiben statt unnötiger Weise mit dem Vollstreckungsauftrag in Papierform versandt wird. In dem Begleitschreiben sollte unter Bezeichnung der Parteien und des Datums der elektronischen Übersendung auf den Antrag Bezug genommen werden.

Des Weiteren wurde angeregt, bei Vollstreckungsaufträgen über 5.000,00 € im Antrag über einem Begleitschreiben zum Antrag darauf hinzuweisen, dass der Originalvollstreckungstitel gleichzeitig zur Post aufgegeben worden sei. Dieser sollte dann auch taggleich mit dem elektronischen Versand des Antrags in vorbeschriebener Weise auf den Weg gebracht werden. Entsprechend könnte nach meiner Einschätzung verfahren werden, wenn sich die Übersendung des Titels absehbar verzögern wird bzw. erst zu einem deutlich späteren Zeitpunkt erfolgen kann. Auch dann wäre ein Hinweis hierauf hilfreich. Dadurch könnten sich Unklarheiten, ob das Nachsenden des Titels (entgegen einer entsprechenden Ankündigung) vergessen wurde, und Zwischenverfügungen vermeiden lassen.

Als weiterer Grund für Zwischenverfügungen wurde benannt, dass teilweise alles in eingescannter Form übersandt werde, ohne dass eine erfolgte Prüfung ersichtlich wäre, ob ein Fall des § 754a ZPO oder § 829a ZPO vorliegt.

Der direkte Versand von Unterlagen an die Gerichtsvollzieherinnen und Gerichtsvollzieher wurde vereinzelt ebenfalls als etwaige Lösungsmöglichkeit für bestehende Zuordnungsschwierigkeiten von Unterlagen angesprochen und bleibt der Rechtsanwaltschaft selbstverständlich unbenommen. Allerdings setzt dies die Kenntnis der zuständigen Person einschließlich etwaiger Vertretungsfälle und der dann zuständigen Person voraus, was im Einzelfall schwierig zu eruieren sein und dadurch ggf. wiederum Verzögerungen bedingen dürfte.

Wir bitten nach Möglichkeit, die genannten Lösungsansätze in den Kanzleien zu beherzigen und sind mit dem OLG so verblieben, dass wir das Thema gemeinsam im Auge behalten, insbesondere auch hinsichtlich der im Länderverbund angestrebten Schnittstelle zur Gerichtsvollziehersoftware im gegenseitigen Austausch bleiben, um die größtmögliche gegenseitige Optimierung zu erreichen. Teilen Sie gerne Ihre Erfahrungen mit uns, nur so gelingt uns der weitere Austausch dazu mit der Justiz.

6. elektronischer Rechtsverkehr

6.1. Das beA für Berufsausübungsgesellschaften

Wann kommt es, wer bekommt es und was ist daran besonders?

(ein Beitrag von Frau Rechtsanwältin und Geschäftsführerin Julia von Seltmann, BRAK, Berlin)

Mit dem Inkrafttreten der großen BRAO-Reform am 1.8.2022 kommt auch das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) für Berufsausübungsgesellschaften. Im Folgenden werden die Voraussetzungen für dessen Einrichtung erläutert. Außerdem erklärt der Beitrag die wesentlichen Unterschiede zwischen den persönlichen beA und denen für Berufsausübungsgesellschaften und gibt Hinweise, was es zu beachten gilt.

Am 1.8.2022 tritt § 31b BRAO in Kraft. Damit hat der Gesetzgeber die Rechtsgrundlage für die BRAK geschaffen, für jede zugelassene Berufsausübungsgesellschaft ein beA empfangsbereit einzurichten. Gemäß § 59f I BRAO n.F. bedürfen alle Berufsausübungsgesellschaften der Zulassung durch die Rechtsanwaltskammer, es sei denn, es handelt sich um Personengesellschaften, bei denen keine Beschränkung der Haftung der natürlichen Personen vorliegt und denen als Gesellschafter und Mitglieder der Geschäftsführungs- und Aufsichtsorgane ausschließlich Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte oder sonstige Mitglieder einer Rechtsanwaltskammer, Mitglieder einer Patentanwaltskammer, Steuerberaterinnen/Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüferinnen/Wirtschaftsprüfer oder vereidigte Buchprüferinnen/Buchprüfer angehören. Für die letztgenannten Personengesellschaften besteht aber die Möglichkeit, freiwillig die Zulassung zu beantragen.

Verpflichtendes beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften

Für alle zugelassenen Berufsausübungsgesellschaften richtet die BRAK zwingend ein beA ein. Ausnahmen sieht das Gesetz nicht vor. Es können also weder zugelassene Berufsausübungsgesellschaften der Einrichtung ihres beA widersprechen noch nicht zugelassene Personengesellschaften die Einrichtung eines beA beantragen. Die Einrichtung erfolgt nur über den Weg der (freiwilligen) Zulassung.

Der Automatismus zwischen Zulassung und Einrichtung des beA ist konsequent. Denn gem. § 59I BRAO n.F. können Berufsausübungsgesellschaften als Prozess- und Verfahrensbevollmächtigte beauftragt werden. Sie haben in diesem Fall die Rechte und Pflichten einer Rechtsanwältin bzw. eines Rechtsanwalts. Da sie also als sog. professionelle Einreicher i.S.d. § 130d ZPO und der Parallelvorschriften in den übrigen Verfahrensordnungen am (elektronischen) Rechtsverkehr teilnehmen, ist es richtig, dass sie Einreichungen über ein eigenes beA vornehmen und nicht auf den Umweg über die Nutzung des beA eines Gesellschafters oder Vertreters angewiesen sind.

Pro Standort ein beA?

Es wäre im Kanzleialltag organisatorisch sehr aufwändig, wenn auch überörtliche Berufsausübungsgesellschaften über nur ein beA ihre gesamte Korrespondenz abwickeln müssten. Aus diesem Grund sieht § 31b IV BRAO n.F. vor, dass die BRAK für jede im Gesamtverzeichnis eingetragene Zweigstelle einer Berufsausübungsgesellschaft auf deren Antrag hin ein weiteres beA einrichtet. Der Antrag ist an die jeweilige Rechtsanwaltskammer zu richten, bei der die Berufsausübungsgesellschaft zugelassen ist.

Mit dieser Regelung wird pro Standort einer Berufsausübungsgesellschaft ein gesondertes beA zur Verfügung stehen können. Es ist indes zu erwarten, dass es in der Praxis zu „Fehlzustellungen“ kommen wird.

Praxistipp: Es empfiehlt sich deshalb, im ersten Schriftsatz jeweils anzugeben, an welchem Standort das Mandat bearbeitet wird und über welches Postfach die Korrespondenz geführt werden soll. Aufgrund der Pflicht, Posteingänge zur Kenntnis zu nehmen (§ 31b V i.V.m. § 31a VI BRAO), dürfte das Argument nicht verfangen, das Dokument sei nicht zugegangen, wenn es im „falschen“ beA eingegangen ist. Es bleibt zu hoffen, dass die Gerichte die richtige Korrespondenzadresse in ihren Fachverfahren hinterlegen. Trotzdem sollte jede Berufsausübungsgesellschaft rein vorsorglich organisatorische Maßnahmen treffen, damit „Irrläufer“ unverzüglich und zuverlässig an den Standort weitergeleitet werden, an dem sie bearbeitet werden. Ein Hinweis an das Gericht, welches Postfach richtigerweise zu adressieren ist, dürfte sicherlich ebenfalls hilfreich sein.

beA für Berufsausübungsgesellschaften ersetzt nicht persönliches beA

Zu beachten ist, dass das beA für zugelassene Berufsausübungsgesellschaften neben das persönliche beA einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts treten wird. Es wird es nicht ersetzen.

Das bedeutet für die Praxis, dass besondere Sorgfalt geboten ist und in der Berufsausübungsgesellschaft laufend alle beA von Berufsträgern und Gesellschaft auf Posteingänge hin überprüft werden müssen.

Das heißt aber auch, dass nicht zulassungspflichtige Personengesellschaften genau überlegen sollten, ob ihre Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft allein wegen der Einrichtung eines beAs sinnvoll ist. Die zusätzlichen Kosten und Verpflichtungen sollten sorgfältig gegen den Nutzen abgewogen werden. Möglicherweise reichen das Rollen- und Rechtmanagement und die Einstellung von Sichten in der Postfachübersicht der beA-Webanwendung aus, um Posteingang und -versand zentral zu verwalten.

Hinweis: Informationen und Anleitungen zum Rechtmanagement und zu Sichten sind im beA-Supportportal zusammengestellt.

Sicherer Übermittlungsweg für Berufsausübungsgesellschaften

Für die persönlichen beA ist geregelt, dass elektronische Dokumente ohne qualifizierte Signatur schriftformersetzend eingereicht werden können, wenn sie von der verantwortenden Person einfach signiert und über ihr beA bei eigener Anmeldung versandt werden. Das System prüft, ob die Postfachinhaberin bzw. der Postfachinhaber selbst angemeldet ist und bringt in diesem Fall den sog. Vertrauenswürdigen Herkunftsnachweis (VHN) an.

Für das beA der Berufsausübungsgesellschaften hat der Gesetzgeber eine etwas großzügigere Lösung gewählt: Die Berufsausübungsgesellschaften bestimmen selbst diejenigen Personen, die über den sicheren Übermittlungsweg elektronische Dokumente einreichen können. Der Personenkreis ist nicht auf die Gesellschafter/-innen und/oder Vertreter/-innen beschränkt. Auch andere in der Berufsausübungsgesellschaft tätige Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können sog. VHN-Berechtigte sein. Einzige Voraussetzung ist, dass sie als Rechtsanwältin oder Rechtsanwalt zugelassen sind. Eine Meldung an die Rechtsanwaltskammer wird nicht erforderlich sein. Eine entsprechende Änderung des § 31b II BRAO n.F. ist bereits auf den Weg gebracht.

Das Vorgehen ist denkbar einfach: Ein Gesellschafter oder Vertreter, der für die Berufsausübungsgesellschaft handelt, vergibt im Postfach der Berufsausübungsgesellschaft das neue VHN-Recht für eine oder mehrere Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte. Das beA-System prüft die Berufsträgereigenschaft bei jeder Rechtevergabe. Sobald sich der oder die „VHN-Berechtigte“ anmeldet und eine Nachricht versendet, prüft das System, ob ein VHN-Berechtigter im Zeitpunkt des Nachrichtenversands am Postfach angemeldet war. Trifft dies zu, wird der VHN systemseitig angebracht. Der Empfänger kann so feststellen, dass die Nachricht schriftformersetzend über den sicheren Übermittlungsweg versandt wurde. Zu beachten ist aber, dass – ebenso wie bei den persönlichen beA – die Nachricht von der verantwortenden Person einfach signiert wird. Der Name unter dem Schriftsatz muss immer der Name der Person sein, die das Schriftstück über den sicheren Übermittlungsweg versendet.

In allen anderen Fällen ist eine qualifizierte elektronische Signatur weiterhin möglich und auch erforderlich.

Technische Voraussetzungen und beA-Karten

Die BRAK wird die technischen Voraussetzungen rechtzeitig zur Verfügung stellen. Die beA-Karten für Berufsausübungsgesellschaften werden bei der Zertifizierungsstelle der Bundesnotarkammer unter Angabe des Namens der Berufsausübungsgesellschaft und der für sie gemäß § 571 II BRAO n.F. handelnden Person bestellbar sein. Das Bestellportal wird dazu noch überarbeitet werden.

VHN-Berechtigte benötigen keine neue beA-Karte, sie können ihre persönlichen beA-Karten nutzen.

Berlin, 04.07.2022 (Veröffentlichung aus dem [BRAK-Magazin Heft 3/2022](#))

6.2. beA Anwendersupport

Den neuen **Anwendersupport** erreichen Sie **Mo.-Fr von 08:00 – 20:00 Uhr** unter

030 21787017

sowie per E-Mail unter servicedesk@beasupport.de. Der neue Anwendersupport wird auf einer neuen, sehr guten Informationsseite

<https://portal.beasupport.de/external>

beschrieben. Die häufigsten Fragen z. B. zur Erstregistrierung, Client Security, Nutzerverwaltung, Signaturen, Anmeldeproblemen, Fehlercodes sind dort in einer „Wissensdatenbank“ übersichtlich beantwortet.

Die aktuelle Ausgabe und das Archiv des beA-Newsletters sowie den Index zum beA-Newsletter finden Sie unter brak.de/zur-rechtspolitik/newsletter/bea-newsletter/.

Hintergrundinformationen zum beA, zum elektronischen Rechtsverkehr und damit verbundenen verfahrensrechtlichen Fragen finden Sie unter www.brak.de/fuer-anwaelte/bea-das-besondere-elektronische-anwaltspostfach/.

7. Bundesweite Mitgliederstatistik

Die Mitgliederstatistik der BRAK zum 01.01.2022 offenbart erneut Stillstand bis Rückgang bei den Anwaltszahlen – mit Ausnahme der Anwältinnen. Auch bei den Fachanwältinnen und Fachanwälten sind Zuwächse zu vermelden.

Zum Stichtag 01.01.2022 verzeichneten die 28 [Rechtsanwaltskammern](#) insgesamt 167.085 Mitglieder (inkl. Gesellschaften). Im Vergleich zum Vorjahr (167.092) bedeutet dies erneut einen – wenn auch geringen – Rückgang um 7 Mitglieder (0,004 %).

Insgesamt waren 0,06 % weniger und damit noch 165.587 Rechtsanwälte* (Vorjahr: 165.680) zugelassen. Zuwachs gibt es bei den Rechtsanwältinnen. Waren im Vorjahr noch 59.466 und damit 35,9 % Rechtsanwältinnen zugelassen, sind dies 2022 schon 60.057 (36,27%).

Erneut haben sich die Einzelzulassungen als Rechtsanwalt und Rechtsanwältin zugunsten der Syndikus-Zulassungen deutlich verringert. Zum 01.01.2022 waren 142.822 (Vorjahr: 144.733; -1.911) Rechtsanwälte in Einzelzulassung, 5.149 Syndikusrechtsanwälte (Vorjahr: 4.410; +739) und 17.616 (Vorjahr: 16.537; +1.079) Rechtsanwälte und Syndikusrechtsanwälte mit Doppelzulassung zugelassen.

Der Frauenanteil ist in allen Zulassungsarten weiter angestiegen, liegt bei den Syndizi jedoch noch einmal deutlich höher als bei den Einzelzulassungen (34,42 %). 44,96 % der doppelt Zugelassenen und sogar 57,7 % der reinen Syndikusrechtsanwälte sind weiblich.

Wie auch in den letzten Jahren ist die Anzahl der Anwaltsnotare weiter rückläufig: Mit 5.015 liegt sie um 2,89 % unter dem Vorjahr (5.164).

Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist dagegen abermals gestiegen: So gab es zum Stichtag 45.960 Fachanwälte (Vorjahr: 45.732). Davon waren 14.872 Fachanwältinnen (Vorjahr: 14.677). Damit liegt der Frauenanteil weiterhin bei 32,1 %. Gemessen an der Gesamtzahl der insgesamt zugelassenen Rechtsanwälte sind 27,8 % auch Fachanwälte; von den insgesamt zugelassenen Rechtsanwältinnen sind 24,8 % auch Fachanwältinnen.

Die Anzahl der erworbenen Fachanwaltstitel hat ebenfalls weiter zugenommen und beträgt nun insgesamt 58.229 (Vorjahr: 57.861). Davon erwarben 34.901 Rechtsanwälte (davon 12.079 weiblich)

einen Fachanwaltstitel, 9.846 Rechtsanwälte (davon 2.577 weiblich) zwei Fachanwaltstitel und 1.213 Rechtsanwälte (davon 216 weiblich) die höchstmöglichen drei Fachanwaltstitel.

Beliebteste Fachanwaltschaft ist nach wie vor die für Arbeitsrecht (11.055). Dieser folgt die Fachanwaltschaft für Familienrecht (9.137), die mit 59 % weiterhin den höchsten Frauenanteil aufweist (Vorjahr: 58,8 %). Gleichzeitig hat sie allerdings neben den Fachanwaltschaften für Steuerrecht, für Sozialrecht und nun auch für Bank- und Kapitalmarktrecht erneut einen Rückgang zu verzeichnen. Die höchsten Zuwächse hatten die Fachanwaltschaften Arbeitsrecht, Verkehrsrecht und Handels- und Gesellschaftsrecht zu verbuchen, gefolgt von Erbrecht, Informationstechnologierecht, Strafrecht und Medienrecht.

(Quelle: [BRAK Presseerklärung v. 17.05.2022](#))

100

RAK	Rechtsanwalt und Syndikatsrechtsanwalt		Syndikus- rechtsanwalt		Rechts- anwalt		davon						Rechtsbeistand		RA- GmbH	RA- AG	RA- UG	Mitglieder § 80 Abs. 2 S. 3 BRAC	Mitglieder 01.01.2022	Partnerschaftsgesellschaften davon		
	gesamt	w	gesamt	w	gesamt	w	Anwaltsnotare		WP	StB	v. EP	gesamt	w	insgesamt						PartGmbH	LLP	
							gesamt	w														
BGH	0	0	0	0	38	6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	38	0	0	0
Bamberg	186	80	67	43	2341	731	0	0	3	0	0	4	1	12	0	0	0	0	2610	93	66	0
Berlin	1344	602	378	213	12742	4312	651	118	167	32	136	9	0	129	1	1	6	14599	419	228	8	
Brandenburg	104	53	33	21	2013	764	0	0	7	2	19	2	0	0	16	1	0	4	2172	61	20	0
Braunschweig	163	60	128	67	1407	461	146	25	3	1	15	0	2	0	11	0	1	0	1712	51	25	1
Bremen	105	46	40	22	1623	527	138	35	10	3	7	4	2	0	9	0	0	0	1779	73	31	2
Celle	487	202	148	80	5057	1694	614	134	17	12	99	12	4	0	39	2	0	2	5737	285	117	0
Düsseldorf	1679	763	478	281	10674	3592	133	28	88	49	104	23	13	0	80	1	0	0	12623	602	230	25
Frankfurt	2912	1338	512	299	16058	5914	852	220	279	64	87	18	10	1	101	5	2	0	19900	431	285	15
Freiburg	176	80	55	24	3160	1067	0	0	20	21	49	26	4	0	41	0	0	0	3436	161	66	0
Hamburg	1188	564	337	195	9431	3248	0	0	83	58	236	35	20	0	76	5	2	3	11062	462	279	19
Hamm	1188	515	459	272	11710	3713	1321	274	25	11	47	1	6	2	67	0	0	6	13436	405	260	0
Karlsruhe	438	197	160	91	3947	1335	0	0	35	15	73	23	1	0	45	3	1	0	4595	174	100	0
Kassel	147	63	30	16	1527	504	152	30	4	1	10	4	1	0	12	0	0	0	1717	56	33	0
Koblenz	260	120	110	61	2673	963	0	0	9	6	37	10	0	0	20	0	0	0	3283	66	36	0
Köln	1704	744	437	267	10576	3906	0	0	68	24	124	25	6	0	90	1	3	7	12824	366	208	0
Meckl.-Vorp.	35	17	22	11	1293	402	0	0	4	3	22	2	0	0	5	1	0	0	1366	72	30	0
München	2888	1340	751	449	18738	7037	0	0	271	119	488	52	64	12	186	3	2	50	22683	888	588	22
Nürnberg	472	213	184	100	4045	1507	0	0	21	23	87	12	4	0	46	2	1	10	4764	163	101	0
Oldenburg	142	50	71	36	2417	751	398	87	3	13	75	7	4	0	21	0	0	0	2655	40	2	0
Saarbrücken	83	40	34	16	1268	446	0	0	7	4	15	6	0	0	22	0	0	0	1407	52	32	0
Sachsen	196	80	55	29	4183	1495	0	0	10	6	37	5	0	0	41	0	0	0	4475	152	54	0
Sachsen-Anh.	35	10	12	9	1484	524	0	0	0	1	7	1	0	0	4	2	0	0	1537	41	19	0
Schleswig	302	122	97	47	3357	1078	562	123	6	11	60	1	3	0	11	0	1	5	3776	122	1	0
Stuttgart	1096	509	449	261	6206	1951	41	1	48	30	74	30	5	0	64	0	1	6	7827	296	177	2
Thüringen	64	33	15	11	1655	540	0	0	0	2	14	3	0	0	18	0	0	0	1752	63	27	0
Tübingen	145	52	47	27	1782	566	7	0	11	3	39	5	3	0	20	0	2	0	2000	47	23	0
Zweibrücken	77	28	46	23	1217	395	0	0	4	3	15	5	2	0	8	0	0	0	1350	35	22	0
Bundesgebiet	17616	7921	5149	2971	142822	49165	5015	1075	1263	517	1976	321	158	16	1194	27	17	99	167085	5656	3050	94
Vorjahr	16537	7363	4410	2492	144733	49511	5164	1060	1172	544	2016	326	169	17	1109	27	19	88	167092	5466	2696	112
2020	15475	6853	3631	2023	146795	50126	5226	1007	1137	513	2062	355	188	18	1018	25	14	88	167234	5327	2587	93

* Der Begriff „Rechtsanwalt“ wird in den Statistiken – außer bei gesondert aufgeführten Einzeldaten – für alle Zulassungsarten und Geschlechter verwendet.

Fachanwälte zum 01.01.2022

RAK	Rechtsanwälte		SteuerR		VerwR		StrafR		FamR		ArbR		SozR		InsR		VersR		MedR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	38	6	2	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0
Bamberg	2594	854	92	16	20	6	88	16	255	144	202	61	34	15	51	12	36	6	28	10
Berlin	14462	5127	283	68	155	35	301	85	386	275	678	223	155	74	68	14	110	23	170	62
Brandenburg	2150	838	49	11	37	6	75	12	176	113	170	58	46	28	19	4	24	10	26	12
Braunschweig	1698	588	49	9	18	3	48	6	155	96	134	28	25	11	20	2	12	1	29	10
Bremen	1768	595	71	13	18	4	58	14	97	58	143	32	18	7	38	7	21	3	24	7
Celle	5690	1976	194	25	69	15	156	31	485	299	497	121	96	45	83	15	66	11	89	42
Düsseldorf	12829	4636	313	52	70	11	237	54	509	274	783	233	96	32	117	20	93	19	123	51
Frankfurt	19482	7551	545	109	102	15	280	80	632	387	1122	415	104	48	131	31	94	20	144	73
Freiburg	3391	1171	149	28	53	8	82	19	274	151	232	62	38	12	46	13	33	7	34	9
Hamburg	10956	4007	253	47	64	14	157	40	267	174	559	164	47	18	124	28	78	17	87	38
Hamm	13357	4500	464	74	181	41	431	93	1117	631	1281	286	280	111	152	32	173	31	223	91
Karlsruhe	4545	1623	165	35	40	7	111	36	266	167	331	92	37	18	74	15	37	5	54	19
Kassel	1704	583	41	10	19	4	53	13	168	85	153	31	34	18	32	5	26	3	35	13
Koblenz	3243	1164	136	25	48	12	116	25	280	134	252	60	48	21	65	15	41	9	58	24
Köln	12717	4620	362	70	112	25	283	76	538	315	739	225	101	39	94	17	186	53	157	60
Meckl.-Vorp.	1350	430	33	5	30	7	52	9	119	62	126	34	44	18	30	7	23	3	21	7
München	22377	8826	707	163	164	32	421	93	899	571	1179	443	86	35	155	34	109	30	207	101
Nürnberg	4701	1820	160	40	46	9	139	24	359	219	358	119	44	23	66	17	84	16	56	24
Oldenburg	2630	837	122	20	50	9	89	17	307	182	303	59	53	23	58	9	48	7	44	11
Saarbrücken	1385	502	46	9	12	2	32	5	102	60	83	29	17	9	29	7	13	0	23	9
Sachsen	4434	1604	112	21	76	17	142	37	290	189	366	129	98	54	101	18	40	6	62	22
Sachsen-Anh.	1531	543	38	9	18	3	62	8	137	80	131	38	52	29	14	3	19	4	20	9
Schleswig	3756	1247	101	20	57	7	93	16	372	197	266	55	73	32	45	14	39	2	48	14
Stuttgart	7751	2731	161	37	74	16	197	46	452	253	523	140	58	25	100	11	64	12	75	32
Thüringen	1734	584	46	8	27	6	71	15	140	84	151	35	38	21	30	5	21	1	21	10
Tübingen	1974	648	70	14	19	2	47	8	196	100	168	38	26	10	23	4	20	4	24	10
Zweibrücken	1340	446	48	8	10	1	38	5	158	91	124	30	22	10	12	2	18	5	19	8
Bundesgebiet	165587	60057	4812	946	1589	317	3859	883	9137	5391	11055	3240	1770	786	1777	361	1529	308	1902	778
Vorjahr	165.680	59.466	4.869	948	1.575	306	3.814	861	9.288	5.457	10.972	3.133	1.808	805	1.777	356	1.501	296	1.859	749
Veränderung in %	-0,06	0,99	-1,17	-0,21	0,89	3,59	1,18	2,56	-1,63	-1,21	0,76	3,42	-2,10	-2,36	0,00	1,40	1,87	4,05	2,31	3,87

RAK	Rechtsanwälte		Miet- und Wohn-R		VerkR		Bau- und ArchR		ErbR		Transport- u. SpedR		Gewerbl. Rechtsschutz		Handels- u. GesellschaftsR		Urheber- u. MedienR		Informations- technologieR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	38	6	0	0	0	0	1	0	0	0	0	0	1	0	1	0	0	0	0	0
Bamberg	2594	854	67	19	117	18	57	8	53	15	2	0	10	3	37	6	1	1	13	4
Berlin	14462	5127	413	124	223	50	253	53	101	38	10	1	121	28	134	28	98	23	63	16
Brandenburg	2150	838	52	22	94	27	44	10	37	19	6	3	6	2	15	4	1	1	6	0
Braunschweig	1698	588	58	12	77	9	38	6	28	9	0	0	11	1	13	0	3	2	5	1
Bremen	1768	595	42	14	41	8	40	9	26	5	12	4	20	5	43	10	6	3	6	1
Celle	5690	1976	184	43	220	32	124	16	106	32	3	1	26	9	88	8	10	2	20	4
Düsseldorf	12829	4636	250	65	249	50	176	33	122	26	29	6	134	37	116	19	17	4	57	6
Frankfurt	19482	7551	291	101	246	40	237	56	156	50	14	0	112	29	169	42	38	9	67	12
Freiburg	3391	1171	109	23	109	17	92	11	98	28	2	0	20	7	75	10	1	0	11	3
Hamburg	10956	4007	155	44	118	31	136	20	70	34	49	12	134	33	174	35	62	19	57	9
Hamm	13357	4500	399	105	606	103	281	30	264	66	16	3	82	23	196	23	17	3	59	7
Karlsruhe	4545	1623	127	30	110	27	113	16	95	36	3	0	41	6	83	12	6	0	38	11
Kassel	1704	583	44	12	66	6	42	1	34	13	2	0	1	0	19	1	3	1	6	1
Koblenz	3243	1164	99	19	130	20	82	13	66	21	4	0	16	3	39	4	7	1	17	4
Köln	12717	4620	269	71	264	59	186	21	139	40	23	4	124	40	103	15	38	4	49	9
Meckl.-Vorp.	1350	430	34	4	66	14	47	4	22	5	1	1	4	2	16	1	5	3	1	0
München	22377	8826	379	148	401	114	355	75	285	105	21	5	283	106	246	46	67	16	97	20
Nürnberg	4701	1820	131	49	174	36	125	23	74	29	8	3	26	7	89	17	4	1	31	7
Oldenburg	2630	837	81	30	148	33	84	10	71	12	6	1	18	4	55	12	5	2	8	0
Saarbrücken	1385	502	39	13	57	13	34	10	21	6	3	1	9	4	13	2	1	1	9	3
Sachsen	4434	1604	126	44	208	37	150	25	51	25	4	2	22	5	83	18	14	2	21	5
Sachsen-Anh.	1531	543	52	14	87	18	36	5	19	11	0	0	3	0	14	4	2	0	0	0
Schleswig	3756	1247	136	35	132	15	73	2	83	26	4	1	20	3	48	3	7	1	14	0
Stuttgart	7751	2731	188	55	205	46	182	30	119	36	5	1	68	16	93	11	16	4	49	7
Thüringen	1734	584	42	13	95	19	55	6	19	10	1	0	7	3	30	4	5	0	5	2
Tübingen	1974	648	68	24	82	14	71	6	58	21	0	0	4	2	42	5	1	1	13	3
Zweibrücken	1340	446	53	13	70	13	31	4	39	9	0	0	5	0	14	0	0	0	8	3
Bundesgebiet	165587	60057	3888	1146	4395	869	3145	503	2256	727	228	49	1328	378	2048	340	435	104	730	138
Vorjahr	165.680	59.466	3.873	1.129	4.313	814	3.116	489	2.197	689	224	47	1.318	371	1.978	322	430	101	684	131
Veränderung in %	-0,06	0,99	0,39	1,51	1,90	6,76	0,93	2,86	2,69	5,52	1,79	4,26	0,76	1,89	3,54	5,59	1,16	2,97	6,73	5,34

RAK	Rechtsanwälte		Bank-und KapitalmarktR		AgrarR		Internat. WirtschaftsR		VergabeR		MigrationsR		SportR	
	insgesamt	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w	davon insg.	w
BGH	38	6	2	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Bamberg	2594	854	23	5	4	0	1	0	4	1	3	2	0	0
Berlin	14462	5127	102	30	6	2	19	2	66	17	33	17	1	0
Brandenburg	2150	838	9	2	2	0	2	1	4	1	0	0	0	0
Braunschweig	1698	588	11	2	4	0	2	0	2	0	4	3	1	0
Bremen	1768	595	23	4	0	0	4	2	10	1	1	1	0	0
Celle	5690	1976	42	6	31	8	9	0	20	8	11	7	1	0
Düsseldorf	12829	4636	93	29	4	2	21	4	31	7	8	5	6	0
Frankfurt	19482	7551	143	42	2	0	17	4	33	7	29	14	4	1
Freiburg	3391	1171	41	10	3	0	13	6	6	1	2	0	1	0
Hamburg	10956	4007	67	11	4	0	24	6	26	4	9	7	2	1
Hamm	13357	4500	115	24	25	6	16	2	19	3	26	16	3	0
Karlsruhe	4545	1623	51	6	1	1	8	1	9	1	8	8	3	0
Kassel	1704	583	11	4	0	0	0	0	1	0	3	2	0	0
Koblenz	3243	1164	26	4	3	0	2	0	10	3	2	0	2	0
Köln	12717	4620	89	23	14	4	13	3	31	5	19	8	5	0
Meckl.-Vorp.	1350	430	6	1	9	2	1	1	4	0	0	0	1	0
München	22377	8826	155	51	15	3	27	11	36	8	22	12	3	0
Nürnberg	4701	1820	34	7	4	0	8	1	8	4	3	1	0	0
Oldenburg	2630	837	13	1	20	4	4	1	4	0	5	1	1	0
Saarbrücken	1385	502	17	2	1	0	3	1	1	0	0	0	1	1
Sachsen	4434	1604	41	13	7	2	7	2	22	4	13	10	0	0
Sachsen-Anh.	1531	543	7	2	7	2	0	0	8	1	3	1	0	0
Schleswig	3756	1247	24	6	20	2	3	0	3	1	3	2	0	0
Stuttgart	7751	2731	95	22	2	1	20	8	15	4	7	2	0	0
Thüringen	1734	584	13	1	2	0	0	0	2	0	2	1	0	0
Tübingen	1974	648	24	4	4	0	5	2	1	0	1	0	1	0
Zweibrücken	1340	446	13	3	1	0	1	1	0	0	1	0	1	0
Bundesgebiet	165.587	60057	1290	315	195	39	230	59	376	81	218	120	37	3
Vorjahr	165.680	59.466	1.295	314	195	37	217	56	342	71	189	103	27	2
Veränderung in %	-0,06	0,99	-0,39	0,32	0,00	5,41	5,99	5,36	9,94	14,08	15,34	16,50	37,04	50,00

Anteil der Rechtsanwältinnen seit 1970, jeweils zum 1.1. des Jahres

Jahr	Rechtsanwälte insgesamt	Rechtsanwältinnen	Anteil in %	Veränderung Anzahl RAinnen absolut	Veränderung Anzahl RAinnen in %
1970	22882	1035	4,52		
1971	23599	1099	4,66	64	6,18
1972	24322	1157	4,76	58	5,28
1973	25008	1218	4,87	61	5,27
1974	25829	1299	5,03	81	6,65
1975	26854	1400	5,21	101	7,78
1976	28708	1644	5,73	244	17,43
1977	31196	1957	6,27	313	19,04
1978	33517	2298	6,86	341	17,42
1979	35108	2546	7,25	248	10,79
1980	36077	2756	7,64	210	8,25
1981	37314	2998	8,03	242	8,78
1982	39036	3458	8,86	460	15,34
1983	41489	3953	9,53	495	14,31
1984	44526	4794	10,77	841	21,27
1985	46933	5651	12,04	857	17,88
1986	48658	6133	12,60	482	8,53
1987	50247	6652	13,24	519	8,46
1988	51952	7209	13,88	557	8,37
1989	54108	7960	14,71	751	10,42
1990	56638	8537	15,07	577	7,25
1991	59455	9562	16,08	1025	12,01
1993	67120	11750	17,51		
1994	70438	12733	18,08	983	8,37
1995	74291	14332	19,29	1599	12,56
1996	78810	15794	20,04	1462	10,20
1997	85105	18055	21,21	2261	14,32
1998	91516	20497	22,40	2442	13,53
1999	97791	23139	23,66	2642	12,89
2000	104067	25589	24,59	2450	10,59
2001	110367	27924	25,30	2335	9,13
2002	116305	30428	26,16	2504	8,97
2003	121420	32595	26,84	2167	7,12
2004	126793	35194	27,76	2599	7,97
2005	132569	37953	28,63	2759	7,84
2006	138104	40440	29,28	2487	6,55
2007	142830	42647	29,86	2207	5,46
2008	146910	44703	30,43	2056	4,82
2009	150377	46736	31,08	2033	4,55
2010	153251	48393	31,58	1657	3,55
2011	155679	49872	32,04	1479	3,06
2012	158426	51585	32,56	1713	3,43
2013	160880	53175	33,05	1590	3,08
2014	162695	54139	33,28	964	1,81
2015	163513	54912	33,58	773	1,43
2016	163772	55474	33,87	562	1,02
2017	164393	56502	34,37	1028	1,85
2018	164656	57251	34,77	749	1,33
2019	165104	57999	35,13	748	1,31
2020	165901	59002	35,56	1003	1,73
2021	165680	59466	35,89	464	0,79
2022	165587	60057	36,27	591	0,99

zum 1.1.1992 keine Angaben zu den Rechtsanwältinnen

8. Seminarservice

Auch für das Jahr 2022 bietet der Seminarservice wieder ein umfangreiches Programm. Fast alle vorgesehenen Seminare konnten auf das Onlineformat umgestellt werden. So umfasste das Programm der 1. Jahreshälfte 87 Seminare

Wenn auch die Veranstaltungen in den ersten Monaten des Jahres zu einem großen Teil als Webinar durchgeführt wurden, konnte teilweise bereits in den letzten Wochen unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln die Veranstaltungsform „Hybrid“ bzw. „ONLINE“ gewählt werden. Dies ermöglichte den Kollegen die jeweils präferierte Teilnahmeform – online oder Präsenz - wahrzunehmen.

Es ist beabsichtigt diesen Mix aus Präsenz- und Online-Seminaren in der nächsten Zeit verstärkt anzubieten.

Auch im derzeitigen Jahresprogramm finden die Kollegen die Möglichkeit für alle Fachanwaltschaften ihre Fortbildung im notwendigen Umfang von § 15 FAO zu erfüllen. Es sei jedoch auf die Regelung in § 15 Abs. 2 FAO hingewiesen, der bei Online-Seminaren den Nachweis der durchgängigen Teilnahme fordert. Dementsprechend kann, sofern keine oder lediglich eine sehr verzögerte Rückmeldung erfolgt, der Fortbildungsnachweis nicht erteilt werden, bzw. wird der Fortbildungsnachweis um die Zeiten, in denen die Anwesenheit nicht nachgewiesen ist, reduziert.

Das aktuelle Seminarprogramm für das Jahr 2022 ist bereits buchbar. Sie finden die Ausschreibung der Termine auf der Homepage der Rechtsanwaltskammer <https://www.rakko.de/seminare/> sowie in unserem Newsletter vom 14.07.2022.

Fortbildungsverpflichtung für Fachanwälte

In diesem Zusammenhang sei bereits jetzt auf § 15 FAO und der **Fortbildungs- und Nachweispflicht der Fachanwälte** hingewiesen.

Die Fortbildungs- und Nachweispflicht des § 15 FAO gilt uneingeschränkt für sämtliche Fachanwälte. Die Pflicht gilt auch, wenn der Fachanwalt seine anwaltliche Tätigkeit nur in sehr geringem Umfange ausübt oder sich z.B. im Erziehungsurlaub befindet, da der Zweck der Fortbildungspflicht die Sicherstellung eines einheitlichen Qualitätsstandards für alle Fachanwälte ist.

Da die Fortbildung im Umfang von mindestens 15 Zeitstunden **kalenderjährlich** zu absolvieren ist, sind auch die entsprechenden Nachweise über die im Kalenderjahr erbrachten Fortbildungen im jeweiligen Kalenderjahr der Rechtsanwaltskammer vorzulegen.

Fachanwälte sollten die Fortbildungsnachweise deshalb bis spätestens zum 15.01.2023 gegenüber der Geschäftsstelle vorlegen.

Fachanwälte werden gebeten, das derzeit bestehende Fortbildungsangebot im Blick zu haben und bereits jetzt die in 2022 noch zu absolvierende Fortbildung zu planen.

9. STAR-Umfrage 2022 – nicht-juristisches Personal

Das Institut für Freie Berufe führt seit 1993 im Auftrag der Bundesrechtsanwaltskammer regelmäßige Erhebungen zur Lage und Entwicklung der deutschen Anwaltschaft (STAR) durch. In diesem Jahr geht es insbesondere um das nicht-juristische Personal. Wir würden uns über eine Beteiligung von Ihnen an der STAR-Umfrage sehr freuen.

In diesem Jahr ist die STAR-Befragung völlig neu:
STAR ist nun kürzer, effektiver und komplett digital - und somit für Sie viel einfacher zu beantworten.

Die Befragung des Jahres 2022 widmet sich insbesondere dem Einsatz des nicht-juristischen Fachpersonals, also der Frage, wie Sie Ihre Fachkräfte einsetzen. Daher sind Ihre wirtschaftlichen Kennzahlen dieses Jahr nicht in der Befragung enthalten.

Die Befragung benötigt 10 bis 15 Minuten Ihrer Zeit und ist vollkommen anonym. Natürlich können Sie, wie in den Jahren bisher, eine Individualauswertung der Daten durch das IFB beauftragen.

Bitte unterstützen Sie die Forschung zur Anwaltschaft und nehmen unter folgendem Link bis zum 31.07.2022 an der Befragung teil:

www.t1p.de/star2022

Für Fragen und Hinweise zur Befragung wenden Sie sich gerne an die Studienleitung des IFB, Frau Nicole Genitheim (nicole.genitheim@ifb.uni-erlangen.de).

10. Aus- und Fortbildung

10.1. Presseerklärung der BRAK über die aktuelle Statistik des BFB

Mit folgender Presseerklärung informiert die BRAK über die aktuelle Statistik des BFB der neu geschlossenen dualen Ausbildungsverträge, die zwischen dem 01.10.2021 und dem 31.03.2022 bei den Kammern der Freien Berufe registriert wurden.

Im Erhebungszeitraum waren dies 11.771 neue Ausbildungsverträge. Das ist ein Zuwachs gegenüber dem Vorjahreszeitraum um 624 Verträge beziehungsweise 5,6 %. Betrachtet man die regionale Verteilung, so ist in den alten Bundesländern ein Wachstum (plus 5,9 % bzw. 587 Verträge mehr als im Vorjahr) als auch in den neuen Bundesländern Zuwächse (2,9 % bzw. 37 Verträge mehr) zu verzeichnen.

Die Pressemitteilung des BFB finden Sie unter <https://www.freie-berufe.de/pressemitteilungen/schmidt-freie-berufe-schlagen-erfolgreiche-rekrutierungsstrategie-ein/>

10.2. Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten im Bezirk unserer Kammer

Zur Sommerprüfung 2022 waren im OLG Bezirk 74 Auszubildende angemeldet. Eine Auszubildende konnte wg. Corona-Erkrankung nicht an der Abschlussprüfung Sommer 2022 teilnehmen. Auf eigenen Wunsch nimmt sie an der Abschlussprüfung im Winter 2022 teil. Die schriftlichen Prüfungen konnten ansonsten von allen geschrieben werden.

10.3. Abgeschlossene Berufsausbildungsverträge

Im Jahr 2020 wurden insgesamt 140 Berufsausbildungsverträge registriert, im Jahr 2021 waren es 143.

10.4. Neue Fachanwaltsbezeichnung: Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht

Änderungen der FAO ab 01.06.2022 gültig

Die 7. Satzungsversammlung hat in ihrer Sitzung am 06.12.2021 Änderungen beschlossen, die den Fachanwalt für Insolvenzrecht betreffen: Neuregelungen der §§ 1, 5 Abs. 1 lit. g) und 14 treten am 01.06.2022 in Kraft.

Wichtig: § 1 Satz 3 FAO regelt die Handhabung für die Kolleginnen und Kollegen, die bereits die bisherige Fachanwaltsbezeichnung führen. Alle Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die bereits die Fachanwaltsbezeichnung „Fachanwalt für Insolvenzrecht“ erworben haben, können wählen, ob sie diesen Titel beibehalten wollen oder ob sie künftig den neuen Titel „Fachanwalt für Insolvenz- und Sanierungsrecht“ führen möchten.

Alle Betroffenen werden von der Kammer gesondert informiert.

10.5. Seminar zur Erlangung der Qualifikation zum/r Gepr. Rechtsfachwirt/in

Der **Kurs „Geprüfte/r Rechtsfachwirt/in“** der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken in Zusammenarbeit mit Soldan, Essen ist mit den mündlichen Prüfungen Ende April d.J. abgeschlossen worden. Von den 29 Teilnehmer/innen gab es zwei „sehr gute“, vierzehn „gute“, sieben „befriedigende“ und zwei „ausreichende“ Abschlüsse. Drei Teilnehmer/innen haben die Prüfungen leider nicht bestanden.

Der für den Beginn im April 2022 in Mainz geplante Rechtsfachwirtkurs musste leider mangels ausreichender Teilnehmerzahlen verschoben werden. Ein neuer Kurs soll nach derzeitigem Planungsstand beginnen am

25./26. November 2022

im Erbacher Hof, Grebenstraße 24, 55116 Mainz.

Näheres entnehmen Sie zeitnah über die Homepage der Rechtsanwaltskammern Koblenz, Zweibrücken und des Saarlandes.

Inhalte dieser Fortbildung der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Saarbrücken und Zweibrücken mit der Hans-Soldan GmbH wird sein:

- Materiellem und formellem Recht
- Büroorganisation

- Kanzleimanagement
- Personalwesen
- Büroverwaltung
- Zwangsvollstreckung
- Gebühren- und Kostenrecht

Nach rund anderthalb Jahren sind Sie bereit für die schriftliche und mündliche Prüfung vor der Rechtsanwaltskammer.

Voraussetzung für eine Teilnahme ist eine abgeschlossene Berufsausbildung als Rechtsanwalts- oder Notarfachangestellte/r und ca. anderthalb Jahre Erfahrung im Beruf in einer Anwaltskanzlei.

Attraktiv wird diese Ausbildung insbesondere auch dadurch, dass sie als Hochschulzugangs-berechtigung anerkannt werden kann.

Sollten Sie Interesse an dieser Fortbildung haben, können Sie sich bereits jetzt bei der Firma Soldan, dort Frau Elke Jahnke, Tel. 0201-8612304 informieren und registrieren.

Förderung:

Für die Fortbildung zum Rechtsfachwirten gibt es verschiedene Förderungsmöglichkeiten wie beispielsweise die "Begabtenförderung berufliche Bildung", "Meister-BAföG" oder die Aufstiegsfortbildungsförderung.

Weitere Infos finden Sie unter:

<https://www.bmbf.de/bmbf/de/bildung/begabtenfoerderung/begabtenfoerderung-in-schule-studium-und-beruf>

https://www.aufstiegs-bafoeg.de/aufstiegsbafoeg/de/home/home_node.html

11. Öffentlichkeitsarbeit

11.1. Veranstaltungen der RAKKO

11.1.1. Verbraucherrechtstage

Die **Verbraucherrechtstage 2022**, die – sofern die Pandemielage dies in diesem Jahr erlaubt – am **12.09.2022 in Mainz** und am **15.09.2022 in Trier** jeweils **um 17:30 Uhr** stattfinden, soll das Thema **„Vorsorge für Notfallsituationen – Fremdbetreuung verhindern“** näher beleuchtet werden.

Inhaltlich geht es um den weit verbreiteten Irrtum, dass Ehepartner oder Kinder automatisch für ihre Angehörigen bestimmen dürfen, wenn diese selbst keine Entscheidungen mehr treffen können. Wer nicht will, dass Fremde über sein Leben bestimmen, muss vorsorglich handeln. Aber wie kann man sicherstellen, dass in einem solchen Fall trotzdem im eigenen Sinne gehandelt wird? Worauf müssen Vollmachtgeber achten, damit die Vollmacht im Notfall auch wirksam ist? Wie kann man sich vor Missbrauch schützen?

Diese unangenehmen Fragen stellen sich viele Menschen meist erst sehr spät. Aber durch Krankheit oder Unfälle können Menschen auch ganz plötzlich nicht mehr in der Lage sein, ihre eigenen Angelegenheiten zu regeln. Deshalb ist es auch für junge Leute ratsam, sich frühzeitig mit dem Thema zu befassen.

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz lädt alle interessierten Bürgerinnen/Bürger und Rechtsanwältinnen/Rechtsanwälte ein, um rund um das Thema zu diskutieren.

Der Eintritt ist frei!

Es referieren:

Rechtsanwalt Joachim Müller, Fachanwalt für Erbrecht

Kurzvortrag: „Sie haben keine Regelung getroffen – ein Szenario“

Rechtsanwältin Michaela Porten-Biwer, Fachanwältin für Erbrecht und Familienrecht

Kurzvortrag: „Betreuungsverfügungen und Vorsorgevollmachten rechtssicher erstellen und was tun bei Missbrauch, Untreue oder Unfähigkeit“

Für die kompetente und kurzweilige Moderation in Mainz wird wieder Dr. Bernd-Ulrich Haagen, TV-Rechtsexperte sorgen.

Die Veranstaltung in Trier wird moderiert von Alexander Houben, Trierischer Volksfreund, Leiter Online/Chef vom Dienst.

11.1.2. Fachsymposium

Die Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und die Rechtsanwaltskammer Koblenz laden zu einem gemeinsamen Fachsymposium zum Thema „**Behandlungsfehler**“ ein.

Die gemeinsame Veranstaltung findet am

**Mittwoch, 12. Oktober 2022
von 17:30 bis 19:30 Uhr
in der Universitätsmedizin Mainz,
Hörsaal, Geb. 205 statt.**

Auf Einladung der Rechtsanwaltskammer Koblenz referieren und diskutieren über diese und andere Fragen und Problempunkte zu diesem Thema

Gerhard Meiborg, Vorsitzender Schlichtungsausschuss, langjähriger Abteilungsleiter Strafvollzug und Strafrecht im Justizministerium,

Rechtsanwältin Dr. Ilse Dautert, Fachanwältin für Medizinrecht und Sozialrecht, Oldenburg

Prof. Dr. Andreas Crusius, Vorsitzender der Ständigen Konferenz der Gutachterkommissionen und Schlichtungsstellen, Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern

Dr. Alexander Walter, Richter am Oberlandesgericht Koblenz

Die Diskussionsrunde wird moderiert von **Justizrat Dr. Andreas Ammer**, Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Koblenz, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Medizinrecht, Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Strafrecht des Deutschen Anwaltverein.

Die Veranstaltung wird von der Landesärztekammer Rheinland-Pfalz und von der Rechtsanwaltskammer Koblenz als Fortbildung anerkannt. Für die Teilnahme erhalten die Ärzte Fortbildungspunkte. Fachanwälte für Medizin- und Sozialrecht erhalten für die Teilnahme 2 Fortbildungsstunden i.S.v. § 15 FAO.

Das Publikum kann im Anschluss an die Vorträge Fragen stellen. Angesprochen sind sowohl ein Fachpublikum aus Ärzten und Rechtsanwälten als auch interessierte Bürger.

11.2. Sonstige Veranstaltungen

Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2021

Der Soldan Moot geht dieses Jahr in die 10. Runde und feiert damit Jubiläum. Nach zwei digitalen Soldan Moot Courts soll diese Jubiläumsveranstaltung im Oktober 2022 endlich wieder in Präsenz durchgeführt werden.

Der studentische Wettbewerb wurde 2012 von der Soldan Stiftung zusammen mit dem Deutschen Juristen-Fakultätentag (DJFT), der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) und dem Deutschen Anwaltverein (DAV) ins Leben gerufen. Mit der wissenschaftlichen und organisatorischen Durchführung des Wettbewerbs wurde das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht in Hannover beauftragt. Der Soldan Moot gewann von Jahr zu Jahr größeren Zulauf. Während im ersten Jahr noch zwölf Teams gegeneinander antraten, waren es 2021 30 Teams aus ganz Deutschland.

Wie in den vergangenen Jahren wird anhand eines fiktiven Falls ein deutsches (zivilrechtliches) Gerichtsverfahren simuliert, um den Studierenden frühzeitig einen Einblick in die abwechslungsreiche Tätigkeit eines Rechtsanwalts zu ermöglichen. Sie können den Soldan Moot unterstützen, indem Sie die von den Teams erstellten Schriftsätze hinsichtlich Schlüssigkeit, Überzeugungskraft und Stil nach der aus dem Deutschen Richtergesetz bekannten Punkteskala von 0 bis 18 Punkten **bewerten**. Jeder Korrektor erhält jeweils zwei aufeinander bezugnehmende Kläger- und Beklagten-Schriftsätze. Die **Klageschriftsätze** gehen am 04.08.2022 und die **Klageerwiderungen** am 08.09.2022 ein. Die Bewertungen müssten **bis Montag, den 26.09.2022** erfolgen.

In gewohnter Übung wird die **Hannoversche Anwaltskonferenz am Mittwoch, den 05.10.2022** den Auftakt der mündlichen Verhandlungen bilden.

Auch für die **mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 06. bis 08.10.2022** werden Praktiker gesucht, die als Richter oder Juroren an den Verhandlungen mitwirken. Jede der mündlichen Verhandlungen muss von zwei Juroren bewertet und von einem Rechtsanwalt oder Richter geleitet werden. Dem jeweiligen Vorsitzenden obliegt dabei die Aufgabe, auf eine faire Zeiteinteilung zwischen den Plädierenden zu achten. Die Juroren selbst greifen nicht in die Verhandlung ein, sondern bewerten die Leistung der Studierenden hinsichtlich rechtlicher Überzeugungskraft, Stil, Sprache und Schlüssigkeit.

Nicht nur wir, sondern auch die studentischen Teams wären Ihnen sehr dankbar, wenn Sie es einrichten könnten, sich als Richter oder Juror in einer oder gern mehreren Verhandlungen zu engagieren. Über eine Rückmeldung, ob und in welcher Phase Sie den Wettbewerb unterstützen wollen und können, würden wir uns sehr freuen.

Viele weitere Informationen sind auf der Homepage zu finden: <https://soldanmoot.de/>
Sie haben dort auch die Möglichkeit, sich **online anzumelden**:
<https://soldanmoot.de/anmeldung/#anmeldung-richter>

Für etwaige Fragen steht Ihnen das Lehrstuhlteam von Professor Dr. Wolf unter info@soldanmoot.de, aber auch ich unter trierweiler@brak.de gern zur Verfügung.

12. Beschlüsse der Satzungsversammlung

3. Sitzung der 7. Satzungsversammlung

bei der Bundesrechtsanwaltskammer am 29./30.04.2022

1. Die Geschäftsordnung der Satzungsversammlung wird wie folgt neu gefasst:

Geschäftsordnung der Satzungsversammlung

§ 1

Einberufung; Form

(1) Die Satzungsversammlung wird durch die Präsidentin oder den Präsidenten der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) (Versammlungsleitung, § 7) einberufen. Die Ladungsfrist beträgt mindestens einen Monat.

(2) Die Einberufung und jede weitere sitzungsbezogene Kommunikation an die Mitglieder der Satzungsversammlung erfolgen über das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) des Empfängers. Wenn eine Benachrichtigung über die Bereitstellung von Dokumenten auf der für die Satzungsversammlung eingerichteten Plattform der BRAK erfolgt ist, gelten diese Dokumente als zugegangen. Für Kommunikation seitens der Mitglieder genügt die Textform.

(3) Termin und Ort der Satzungsversammlung sollen in den Mitteilungen der BRAK öffentlich bekannt gemacht werden. Form oder Zeitpunkt der Veröffentlichung haben keinen Einfluss auf die Wirksamkeit der Einberufung.

§ 2

Vorbereitung der Satzungsversammlung

(1) Die Versammlungsleitung legt die mit der Einladung mitzuteilende Tagesordnung der Sitzung der Satzungsversammlung fest. Beginnend mit der Sitzung, die auf die Wahl des Versammlungsrats (§ 3 Abs. 2) folgt, ist die Tagesordnung mit dem Versammlungsrat vorab abzustimmen.

(2) Ein Gegenstand ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn dies von mindestens fünf Rechtsanwaltskammern, einem stimmberechtigten Mitglied oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung unter Angabe des Gegenstandes in Textform beantragt wird.

(3) Alle Anträge zu Gegenständen der Tagesordnung, die bei der Geschäftsstelle eingegangen sind, sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich in der Form des § 1 Abs. 2 zu übermitteln.

(4) Die Satzungsversammlung kann zu einzelnen Rechts- oder Sachgebieten sowie zur Vorbereitung eines jeden Tagesordnungspunktes Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) bestellen, Gutachterinnen und Gutachter beauftragen oder Ausschüsse einsetzen.

(5) Berichterstatte(r)innen und Berichterstatte(r) sowie Mitglieder von Ausschüssen müssen Mitglieder der Satzungsversammlung sein.

§ 3 Versammlungsrat

(1) Die Satzungsversammlung bildet einen Versammlungsrat. Dieser unterstützt und berät die Satzungsversammlung und deren Versammlungsleitung bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, unbeschadet der in dieser Geschäftsordnung vorgesehenen Kompetenzen.

(2) Der Versammlungsrat setzt sich zusammen aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung, die jeweils in der zweiten Sitzung einer neu konstituierten Satzungsversammlung zu wählen sind. Vorsitzender des Versammlungsrats ist die Versammlungsleitung der Satzungsversammlung.

(3) Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann in Textform Personen zur Wahl in den Versammlungsrat vorschlagen. Der Vorschlag muss spätestens am 14. Kalendertag vor Beginn der für die Wahl vorgesehenen Sitzung bei der Geschäftsstelle eingehen. Die Vorschläge werden den Mitgliedern mit der Tagesordnung zur Sitzung übersandt. Nach Versendung der Tagesordnung bei der Geschäftsstelle eingegangene Vorschläge werden spätestens am zehnten Kalendertag vor Beginn der Sitzung übersandt. Jede Kandidatin und jeder Kandidat erhält Gelegenheit, sich kurz der Satzungsversammlung vorzustellen. Bei der Wahl hat jedes stimmberechtigte Mitglied bis zu fünf Stimmen, wobei jeder Kandidatin und jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann. Gewählt sind diejenigen bis zu fünf Personen, die die meisten Stimmen auf sich vereinen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Versammlungsleitung zu ziehende Los.

(4) Die Einberufung obliegt der oder dem Vorsitzenden des Versammlungsrats. Der Versammlungsrat ist einzuberufen, wenn zwei Mitglieder des Versammlungsrats, die Versammlungsleitung, ein Ausschuss oder fünf stimmberechtigte Mitglieder der Satzungsversammlung es verlangen.

(5) Sitzungen und Beschlüsse können in jeder Form stattfinden oder gefasst werden, die die oder der Vorsitzende des Versammlungsrats festlegt. Präsenzsitzungen soll der Vorrang gegeben werden, wenn keine gewichtigen Gründe entgegenstehen. Die Stimmabgabe erfolgt offen; bei Präsenzsitzungen findet sie geheim statt, wenn ein Mitglied dies verlangt. Ein Quorum besteht nicht. Die Mehrheit der abgegebenen Stimmen entscheidet.

§ 4 Aktuelle Stunde

(1) Eine Aussprache zu Themen von allgemeinem aktuellem berufsrechtlichem Interesse (Aktuelle Stunde) ist auf die Tagesordnung zu setzen, wenn sie vom Versammlungsrat oder von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung vorgeschlagen wurde.

(2) Die Aktuelle Stunde soll nicht länger als eine Stunde dauern. Die Redezeit ist auf fünf Minuten beschränkt; §§ 8 und 9 gelten – bis auf die Redezeit – entsprechend.

§ 5 Antragstellung

(1) Anträge zur Berufs- und/oder zur Fachanwaltsordnung (Änderung, Ergänzung oder Beschlussfassung in einer als solcher bezeichneten Grundsatzfrage) sind zulässig, wenn sie von einem stimmberechtigten Mitglied der Satzungsversammlung oder einem Ausschuss der Satzungsversammlung oder von mindestens fünf der Rechtsanwaltskammern, die nach § 191c BRAO die Einberufung der Satzungsversammlung oder nach § 2 Geschäftsordnung den Gegenstand zur Tagesordnung beantragt haben, gestellt werden.

(2) Der Antrag bedarf der Textform. Der beantragte Beschluss muss unter Benennung der zu ändernden Vorschrift im Wortlaut formuliert werden und eine Begründung in Textform enthalten. Aus dem Antrag soll die Einhaltung der Zulässigkeitsvoraussetzungen des Abs. 1 hervorgehen.

(3) Anträge nach Abs. 1 können in der Satzungsversammlung behandelt werden, wenn sie spätestens bis zum siebzehnten Tag vor Beginn der Sitzung bei der Geschäftsstelle eingegangen sind. Sie sind den Mitgliedern der Satzungsversammlung unverzüglich zu übersenden.

(4) Jedes stimmberechtigte Mitglied der Satzungsversammlung kann zu Anträgen nach Abs. 1 jederzeit Änderungsanträge stellen. Diese Änderungsanträge bedürfen der Textform und sie sollen eine Begründung in Textform enthalten.

(5) Andere Anträge als Anträge nach Abs. 1 können von allen Mitgliedern der Satzungsversammlung jederzeit gestellt werden. Sie sollen in Textform verfasst sein. § 8 bleibt unberührt.

§ 6 Öffentlichkeit

(1) Die Satzungsversammlung ist öffentlich. Sie kann im Einzelfall mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließen, die Öffentlichkeit auszuschließen. § 12 bleibt unberührt.

(2) Die Nichtigkeit eines Beschlusses oder einer Wahl kann nicht auf fehlende Öffentlichkeit gestützt werden.

(3) Öffentlich sind auch die Protokolle der Plenarsitzungen mit den Beschlussanträgen nebst Begründung. Sie werden auf dem öffentlich zugänglichen Bereich der für die Satzungsversammlung eingerichteten Plattform (§ 1 Abs. 2 S. 2) zum Download zur Verfügung gestellt.

§ 7 Versammlungsleitung

(1) Den Vorsitz der Satzungsversammlung führt die Präsidentin oder der Präsident der BRAK.

(2) Bei Verhinderung der Präsidentin oder des Präsidenten der BRAK übernehmen die Leitung der Versammlung die oder der älteste anwesende Vizepräsidentin oder Vizepräsident der BRAK, bei deren Verhinderung die oder der älteste anwesende Kammerpräsidentin oder Kammerpräsident.

(3) Außerhalb der Sitzungen richtet sich die Vertretung nach den entsprechenden Bestimmungen der Organisationssatzung der BRAK.

(4) Die Versammlungsleitung eröffnet, leitet und schließt die Satzungsversammlung. Die Versammlungsleitung ist berechtigt, die Sitzung zu unterbrechen. Die Sitzung kann nur vertagt werden, wenn die Satzungsversammlung dies beschließt.

(5) Die Versammlungsleitung bestimmt die gemeinsame Beratung gleichartiger oder im Sachzusammenhang stehender Verhandlungsgegenstände. Eine Trennung kann durch Geschäftsordnungsbeschluss der Satzungsversammlung erfolgen.

(6) Die Versammlungsleitung bestimmt Termin und Ort der nächsten Sitzung der Satzungsversammlung, sofern die Versammlung diese nicht selbst festgesetzt hat.

§ 8

Wortmeldung und Worterteilung

(1) Die Versammlungsleitung erteilt entsprechend der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Sie darf hiervon abweichen, um Gelegenheit zu geben, Gegenmeinungen vorzutragen.

(2) Die Rednerinnen und Redner sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie können hierbei Aufzeichnungen benutzen. Die Redezeit ist auf zehn Minuten beschränkt. Auf den Ablauf der Redezeit weist die Versammlungsleitung die Rednerin oder den Redner hin. Die Satzungsversammlung kann die Redezeit verlängern. Nach Ablauf der Redezeit entzieht die Versammlungsleitung nach einmaliger Mahnung das Wort.

(3) Die Versammlungsleitung ist berechtigt, eine Rednerin oder einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen und bei wiederholter Zuwiderhandlung das Wort zu entziehen.

(4) Für Anträge zur Geschäftsordnung ist jederzeit das Wort zu erteilen. Diese Anträge bedürfen nicht der Textform.

§ 9

Schluss der Aussprache

(1) Ist die Redeliste erschöpft und meldet sich niemand zu Wort, so erklärt die Versammlungsleitung die Aussprache für geschlossen. Weitere Redebeiträge zur Sache sind dann nur zulässig, wenn die Satzungsversammlung zuvor die Wiedereröffnung der Aussprache beschlossen hat.

(2) Die Satzungsversammlung kann jederzeit auf Antrag eines ihrer Mitglieder den Schluss der Aussprache zu einem Tagesordnungspunkt oder zu einem Antrag zur Geschäftsordnung beschließen. Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann auch mit der Maßgabe gestellt werden, dass vor Schluss der Aussprache die bei der Antragstellung vorliegenden Wortmeldungen noch zuzulassen sind. Dieser Antrag bedarf nicht der Textform.

(3) Über diese Anträge ist ohne Aussprache zu beschließen. Die Versammlungsleitung hat jedoch je eine Rede für und gegen die Verfahrensanträge zuzulassen.

§ 10

Beschlussfassung

(1) Die Satzungsversammlung fasst ihre Beschlüsse zur Berufs- und Fachanwaltsordnung mit der Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder. Sonstige Beschlüsse, einschließlich Beschlüsse über Verfahrensfragen werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

(2) Die Versammlungsleitung kann zwecks Strukturierung der Aussprache und der Abstimmung das Meinungsbild der Satzungsversammlung im Wege der Abstimmung feststellen.

(3) Nach Schluss der Aussprache lässt die Versammlungsleitung über die Anträge zum Tagesordnungspunkt abstimmen.

(4) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung bestimmt die Versammlungsleitung die Reihenfolge, in der über die Anträge abgestimmt wird.

(5) Vorbehaltlich einer anderen Beschlussfassung durch die Satzungsversammlung kann die Versammlungsleitung bei der Abstimmung mehrere Anträge zusammenfassen.

(6) Das Abstimmungsergebnis wird von der Versammlungsleitung festgestellt, verbunden mit der Feststellung, ob die erforderliche Mehrheit vorliegt. Beides gibt sie der Satzungsversammlung bekannt.

(7) Wird vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit von einem Mitglied der Satzungsversammlung oder der Versammlungsleitung bezweifelt, so ist die Beschlussfähigkeit vor oder zugleich mit der Abstimmung festzustellen.

§ 11

Art der Abstimmung

(1) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen mit Stimmkarte oder mit Hilfe eines geeigneten elektronischen Abstimmungswerkzeugs.

(2) Die Versammlungsleitung kann namentliche oder eine andere Art der Abstimmung anordnen; namentliche oder geheime Abstimmung ist anzuordnen, wenn dies von fünf stimmberechtigten Mitgliedern der Satzungsversammlung beantragt wird.

(3) Wahlen erfolgen geheim, sofern nicht alle anwesenden Stimmberechtigten in nicht geheimer Abstimmung darauf verzichten.

§ 12

Elektronische Unterstützung; Virtuelle Versammlungen

Wenn eine Präsenzveranstaltung aus schwerwiegenden Gründen, die außerhalb der von der Satzungsversammlung und der BRAK zu verantwortenden Sphären liegen, nach gemeinsamer Auffassung der Versammlungsleitung und, falls konstituiert, des Versammlungsrats nicht durchgeführt werden kann, ist die Versammlung in virtueller Form durchzuführen. § 11 Abs. 1 und die weiteren Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Versammlung gelten auch insoweit entsprechend. § 6 gilt mit der Maßgabe, dass die Öffentlichkeit durch Einladungen zur Teilnahme als Gast hergestellt wird, wobei der Personenkreis mit dem Versammlungsrat abzustimmen ist. Soweit zur Wirksamkeit gesetzlich erforderlich, sind Beschlüsse nachträglich in zulässiger Form zu bestätigen.

§ 13

Einsprüche über Entscheidungen der Versammlungsleitung

Über Entscheidungen der Versammlungsleitung, die die Leitung der Versammlung, die Worterteilung, den Wortentzug oder das Abstimmungsverfahren betreffen, entscheidet bei Einspruch die Satzungsversammlung. Gegen die Entscheidung über die Durchführung der Versammlung nach § 12 ist kein Einspruch zulässig.

§ 14 **Protokoll und dessen Berichtigung**

- (1) *Über den wesentlichen Verlauf und die Beschlüsse der Satzungsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer zu unterzeichnen und bei der Geschäftsstelle zu verwahren ist.*
- (2) *Jedem Mitglied der Satzungsversammlung ist binnen sechs Wochen, spätestens zwei Wochen vor Beginn der nächsten Sitzung, eine Kopie des Protokolls zuzuleiten.*
- (3) *Offenbare Unrichtigkeiten des Protokolls können jederzeit von der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder dem Schriftführer von Amts wegen berichtigt werden. Anträge auf Berichtigung von Beschlusswiedergaben und andere wesentliche Korrekturen können binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang des Protokolls bei der Geschäftsstelle angebracht werden. Jeder Berichtigungsantrag ist mit den Stellungnahmen der Versammlungsleitung und der Schriftführerin oder des Schriftführers innerhalb einer weiteren Frist von einem Monat seit dem Zugang des Berichtigungsantrages mit dem Entscheidungsvorschlag der Versammlungsleitung an die Mitglieder der Satzungsversammlung zu versenden. Entsprechend dem Entscheidungsvorschlag wird verfahren, wenn nicht die Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder der betreffenden Sitzung der Satzungsversammlung innerhalb eines weiteren Monats seit Zugang des Entscheidungsvorschlages widerspricht. Im Übrigen wird das Protokoll auf der nächsten Satzungsversammlung genehmigt.*
- (4) *Protokoll sowie weitergeleitete Protokollberichtigungsanträge und Entscheidungsvorschläge gelten am dritten Tage nach der Absendung als zugegangen.*
- (5) *Jedes Mitglied der Satzungsversammlung hat das Recht, Einsicht in die Sitzungsprotokolle der Satzungsversammlung und der Ausschüsse zu nehmen. Anderen Personen kann die Versammlungsleitung Einsicht in nicht nach § 6 Abs. 2 öffentliche zugängliche Materialien der Satzungsversammlung und ihrer Ausschüsse gewähren, wenn ein berechtigtes Interesse dargelegt wird.*

§ 15 **Begründung der Beschlüsse zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung**

Dem Beschluss zur Änderung der Berufsordnung oder Fachanwaltsordnung soll mit Übermittlung an das Bundesministerium der Justiz nach § 191e Bundesrechtsanwaltsordnung dessen Begründung unter Berücksichtigung der Beratungen der Satzungsversammlung beigefügt werden.

§ 16 **Ausschüsse**

- (1) *Jedes Mitglied der Satzungsversammlung kann Mitglied in den von der Satzungsversammlung eingesetzten Ausschüssen werden, es sei denn, die Satzungsversammlung beschließt etwas anderes.*
- (2) *Die jeweils aktuelle Zusammensetzung der Ausschüsse der Satzungsversammlung wird auf der Internetseite der BRAK veröffentlicht. Nur die hier genannten Ausschussmitglieder sind in den Ausschüssen stimmberechtigt. Eine zusätzliche Bekanntgabe durch die Versammlungsleitung erfolgt nicht.*
- (3) *Die Ausschusssitzungen sind nicht öffentlich. Präsenzsitzungen der Ausschüsse finden*

regelmäßig in Berlin bei der BRAK statt. Ein Ausschuss kann beschließen, an einem anderen Ort zu tagen, wenn es dafür sachliche Gründe gibt. Zu solchen Gründen zählen etwa die Reduzierung der Reisetätigkeit von Ausschussmitgliedern. Die Sitzung findet auf Einladung des oder der Ausschussvorsitzenden in virtueller Form (Video- oder Telefonkonferenz) statt, wenn nicht die Mehrheit der Mitglieder in Textform eine Präsenzsitzung verlangt. Die oder der Ausschussvorsitzende kann im Einzelfall sachverständige Gäste zulassen.

(4) Die Ausschüsse erledigen die ihnen von der Satzungsversammlung übertragenen Aufgaben. Sie können darüber hinaus in den ihnen zugewiesenen Rechts- oder Sachgebieten Anträge in der Satzungsversammlung stellen.

(5) Die Ausschüsse bestimmen ihre Vorsitzenden und deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter.

(6) § 2 Abs. 4 und § 14 Abs. 1 bis Abs. 4 gelten für die Ausschüsse entsprechend.

§ 17 Geschäftsstelle

Die Geschäftsstelle der Satzungsversammlung ist bei der BRAK.

Quelle: [BRAK](#)

2. Berufsordnung

I. § 4 BORA wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.

Die bisherigen Absätze 2 und 3 des § 4 BORA werden dessen Absätze 1 und 2.

II. Folgender neuer § 5a BORA wird eingefügt:

§ 5a Kenntnisse im Berufsrecht

Die Kenntnisse im rechtsanwaltlichen Berufsrecht gemäß 43f BRAO müssen durch die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung mit insgesamt mindestens zehn Zeitstunden nachgewiesen werden, die folgende Themen umfassen soll:

1. Organisation des Berufs als freier Beruf sowie der Rechtsanwaltskammern als Selbstverwaltungsorgane einschließlich der Berufsaufsicht und berufsrechtlicher Sanktionen.
2. Allgemeine Berufspflicht und Grundpflichten nach §§ 43, 43a BRAO, §§ 2 bis 5a BORA.
3. Überblick über die besonderen Berufspflichten nach den §§ 43b ff. BRAO, §§ 6 bis 33 BORA.
4. Berufsrechtliche Bezüge zum anwaltlichen Haftungsrecht.

III. Die BORA wird mit Wirkung zum 01.08.2022 wie folgt geändert:

1. In § 8 BORA werden die Worte „in Sozietät“ ersetzt durch „in einer Berufsausübungsgesellschaft“. Der Verweis auf § 59a BRAO wird ersetzt durch den Verweis auf „§ 59c BRAO“.
2. § 30 BORA wird aufgehoben.
3. In § 32 wird das Wort „Sozietät“ ersetzt durch „Berufsausübungsgesellschaft“. Die Worte „Sozien“ bzw. „Sozius“ werden ersetzt durch „Gesellschafter“.
4. § 33 Abs. 1 BORA wird aufgehoben.

Quelle: [BRAK](#)

II. Hinweise

1. Rechtsanwaltskammer in eigener Sache

1.1. Kammerbeitrag und beA-Umlage 2022

Mit Wirkung zum **01.01.2021** trat die neue Beitragsordnung gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.07.2020 in Kraft.

Der Kammerzuschlag ist weggefallen. Der (einheitliche) Kammerbeitrag beträgt gem. Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.05.2021 für das Jahr 2022 350,00 EURO. Dieser ist per 14.03.2022 erhoben worden mit dem Zahlungsziel bis zum 29.03.2022. Sollten Sie diesen noch nicht gezahlt haben, bitten wir, dies umgehend nachzuholen.

Die beA-Umlage gem. § 2 Nr. 3 der Beitragsordnung in Verbindung mit dem Beschluss der BRAK für das Jahr 2022 beträgt 70,00 EURO.

Die beA-Umlage wird voraussichtlich im Juli erhoben. Die beA-Umlage ist eine reine Umlage und entspricht dem Betrag, den die regionalen Kammern je Mitglied an die Bundesrechtsanwaltskammer zahlen müssen.

1.2. Kammermitglieder für Kanzleiabwicklungen und -Vertretungen gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz sucht Kolleginnen und Kollegen, die bereit sind, als Abwickler/in (§ 55 BRAO) oder Vertreter/in (§ 53 BRAO) tätig zu werden.

Sofern schwebende Angelegenheiten vorhanden sind, ist eine Kanzleiabwicklung erforderlich, wenn ein Kammermitglied gestorben ist oder die Zulassung endete. Eine Vertretung ist bei längerer Abwesenheit oder Krankheit eines Kammermitglieds notwendig, wenn es nicht selbst für die Vertretung sorgt (§ 53 Abs. 1, Abs. 1 BRAO). Eine Bestellung seitens der Rechtsanwaltskammer erfolgt auch in den Fällen des Berufsverbots (§§ 14 Abs. 4, 161 BRAO).

Die Bestellung des Abwicklers, wie auch des Vertreters erfolgt

- zum Schutz des Mandanten
- zur Wahrung einer funktionierenden Rechtspflege
- zur Wahrung des Ansehens der Anwaltschaft.

Die Aufgaben des Kanzleiabwicklers sind im Gesetz nur überschlägig formuliert. Einen ersten Überblick gibt das [Abwicklerlexikon](#) der Bundesrechtsanwaltskammer. In erster Linie dient die Abwicklung der zielgerichteten Erledigung noch schwebender Angelegenheiten, weshalb eine Bestellung in der Regel nicht länger als ein Jahr erfolgt.

Abwickler und Vertreter handeln auf Rechnung des Abzuwickelnden bzw. des zu Vertretenden, der Abwickler steht jedoch in einem öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zu der ihn bestellenden Rechtsanwaltskammer, aus dem er zur ordnungsgemäßen und zweckentsprechenden Abwicklung der Kanzlei verpflichtet ist. In aller Regel werden die Kosten des Abwicklers vom ehemaligen Mitglied oder dessen Erben, die des Vertreters vom Vertretenen gezahlt. Die Rechtsanwaltskammer ist jedoch Bürge für diese Kosten. Die Abwicklervergütung ist Verhandlungssache und wird, soweit keine Einigkeit erzielt werden kann, von der Rechtsanwaltskammer festgesetzt. Idealerweise sind in der abzuwickelnden Kanzlei noch Tätigkeiten abrechnungsfähig. Berücksichtigungsfähig sollte auch sein, dass die Tätigkeit als Abwickler bzw. Vertreter sehr oft im Nachgang auch für den Zuwachs des eigenen Mandantenstammes hilfreich sein kann, soweit die Mandate zur Zufriedenheit der betreffenden Mandanten abgewickelt wurden.

Notwendige Abwicklungen und auch außergewöhnliche Vertretungsfälle ergeben sich meist plötzlich. Für den Fall der Fälle ist es hilfreich und unerlässlich, umgehend reagieren zu können, ohne zunächst langwierig nach einem zur Abwicklung bzw. zur Vertretung bereiten Kollegen zu suchen. Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Abwicklern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Abwicklerliste“ und Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an elke.schulten@rakko.de. Eine Verpflichtung ist mit der Eintragung in die Liste noch nicht verbunden. Sobald eine Abwicklung in der Nähe Ihrer Kanzlei erforderlich wird, welche Ihren Tätigkeitsschwerpunkten entspricht, kommen wir im Einzelfall gern auf Sie zu.

1.3. Schiedsgutachter gesucht

Die Rechtsanwaltskammer Koblenz erreichen häufig Anfragen von Rechtsschutzversicherungen, einen geeigneten Schiedsgutachter zu benennen, um die Erfolgsaussichten zu beurteilen.

Grundlage hierfür sind die von der BRAK und den Versicherern abgestimmten Grundsätze für das Schiedsverfahren gem. § 18 ARB 94. Danach sind die Versicherer bei Unstimmigkeiten mit ihrem Versicherungsnehmer bezüglich des Deckungsschutzes gehalten, einen Rechtsanwalt als Schiedsgutachter zu bestellen.

Bei dem zu benennenden Schiedsgutachter soll es sich um einen Rechtsanwalt handeln, der

- seit mindestens fünf Jahren zur Anwaltschaft zugelassen ist,
- aus dem Kreis der forensisch tätigen Rechtsanwälte stammt und möglichst über besondere Erfahrungen auf dem in Frage stehenden Fachgebiet verfügt;
- als Fachgebiete gelten:
 - Versicherungsrecht

- Bank- und Kapitalmarktrecht
- Verkehrsrecht
- Vertragsrecht
- Verwaltungsrecht
- Mietrecht
- Steuerrecht.

Das Honorar war auch nach den ARB 94 nicht festgelegt. In aller Regel erhielt der Schiedsgutachter vom Versicherer für seine Tätigkeit eine Geschäftsgebühr nach § 118 I BRAGO i. H. v. 15/10 an dem Gegenstandswert, der durch die voraussichtlichen Verfahrenskosten der 1. Instanz bestimmt wird, mindestens 200 DM zzgl. Auslagen und Mehrwertsteuer. Diese Grundsätze, die weder auf Euro umgestellt noch an das RVG angepasst wurden, müssen aktualisiert werden. Bei eingehenden Anfragen von Versicherern wird die Kammer deshalb darauf hinweisen, dass die Benennung eines Schiedsgutachters unter dem Vorbehalt der Zustimmung des Versicherers zur Abrechnung mit in Höhe einer 1,5-Gebühr aus dem Gegenstandswert der Hauptsache steht; ohne diese Zustimmung soll keine Namensnennung eines Schiedsgutachters erfolgen.

Vor diesem Hintergrund würden wir gerne eine Liste mit möglichen Schiedsgutachtern vorhalten, auf die wir bei Bedarf spontan zurückgreifen können. Sollten Sie an einer solchen Tätigkeit grundsätzlich Interesse haben, richten Sie sich bitte unter Bezugnahme auf die „Schiedsgutachter-Liste“ unter Angabe Ihrer Tätigkeitsschwerpunkte an **nicole.haidisch@rakko.de**.

2. Hinweise des Versorgungswerkes

2.1. Geschäftsbericht des Versorgungswerks

Der Geschäftsbericht des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern für das Geschäftsjahr 2021 liegt in der Zeit vom 01.08.2022 – 30.09.2022 nach vorheriger Terminabsprache unter der Telefonnummer 0261/ 949097-0 in der Geschäftsstelle des Versorgungswerks, Bahnhofplatz 7, 56068 Koblenz zur Einsicht aus.

2.2. Satzungsänderung

Die Vertreterversammlung des Versorgungswerks der rheinland-pfälzischen Rechtsanwaltskammern hat in Ihrer Sitzung am 29.09.2021 in Trier folgende Satzungsänderungen beschlossen:

Artikel 1

1. a) § 3 Abs. 5 wird wie folgt gefasst:

„Die Vertreterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder an der Versammlung teilnehmen. Erlass und Änderung der Satzungen, des Beitragsatzes sowie die Abberufung der Verwaltungsratsmitglieder bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung. Im Übrigen werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der teilnehmenden Mitglieder gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit der Vertreterversammlung kann der Vorsitzende unverzüglich zu einer weiteren Vertreterversammlung einladen, die dann unabhängig von der Anzahl der Anwesenden beschlussfähig ist.“

- b) § 3 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende der Vertreterversammlung oder sein Stellvertreter beruft die Vertreterversammlung ein, indem er die Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung in Textform absendet.“

- c) Folgender Satz 3 wird an § 3 Abs. 6 angefügt:

„In der Einladung kann vorgesehen werden, dass Vertreter an Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation im Wege der Ton- und Bildübertragung teilnehmen.“

2. § 4 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsausschuss mindestens zweimal jährlich ein, außerdem auf Antrag von zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses. Die Einladung geschieht durch Übersendung der Tagesordnung in Textform mindestens eine Woche vor der Sitzung. In der Einladung kann vorgesehen werden, dass Verwaltungsausschussmitglieder an Sitzungen mittels elektronischer Kommunikation im Wege der Bild- und Tonübertragung teilnehmen. Der Verwaltungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Der Verwaltungsausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer oder je ein vom Vorstand anstelle des Präsidenten beauftragtes Mitglied der jeweiligen Rechtsanwaltskammer sind berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses beratend teilzunehmen. Der Verwaltungsausschuss kann zur fachlichen Beratung Sachverständige zu seinen Sitzungen heranziehen. Der Verwaltungsausschuss kann einen oder mehrere Geschäftsführer bestellen. Der Verwaltungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

3. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Der Beschluss ist bekannt zu machen.“

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Bei Mitgliedschaftsbeginn vor dem 01.01.2019 zählen die Zurechnungszeiten nach Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 im Jahr 2019 zu 9/10, im Jahr 2020 zu 8/10, im Jahr 2021 zu 7/10, im Jahr 2022 zu 6/10, im Jahr 2023 zu 5/10, im Jahr 2024 zu 4/10, im Jahr 2025 zu 3/10, im Jahr 2026 zu 2/10, im Jahr 2027 zu 1/10 zu den anzurechnenden Versicherungsjahren bis zum 31.12.2018, alle übrigen Zurechnungszeiten zählen zu den anzurechnenden Versicherungsjahren ab dem 01.01.2019.“

4. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:

„Die vorläufige Festsetzung steht unter dem Vorbehalt, dass das Mitglied binnen neun Monaten nach Ablauf des Kalenderjahres, für das der Beitrag ermäßigt wurde, das tatsächliche Einkommen des betreffenden Jahres nachweist, sodass der daraus resultierende Beitrag endgültig festgesetzt wird.“

b) Abs. 6 Satz 2 wird gestrichen

c) Abs. 8 erhält folgende Fassung:

„Ein Mitglied, das ein leibliches oder adoptiertes Kind betreut oder Mutterschaftsgeld nach § 24i SGB V erhält, kann sich ab Antragstellung längstens bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes von der Beitragspflicht befreien lassen. Diese Zeit wird nicht als Versicherungszeit gerechnet (§ 12 Abs. 1). Statt einer Befreiung kann das Mitglied beitragen, den Beitrag für diese Zeit bis zum Beitrag von 1/10 zu reduzieren; in diesem Fall werden Beiträge für diese Zeit wie Nachversicherungsbeiträge nach § 28 Abs. 6 behandelt.“

Ein Mitglied, das zunächst eine Befreiung nach Satz 1 beantragt hat, kann für die Zukunft jederzeit einen Antrag nach Satz 3 stellen. Der Fünfjahreszeitraum nach Absatz 6, 2. Halbsatz verlängert sich um die Zeit der Befreiung oder der Reduzierung.“

5. § 24 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 wird gestrichen.

b) Nummer 3 wird Nummer 2 und Nummer 4 wird Nummer 3.

6. Nach § 26 Abs. 4 Satz 2 wird folgender Satz 3 angefügt:

„Die Höhe der Verzugszinsen nach Satz 2 ist ab dem 01.01.2022 auf sechs Prozent für das Jahr beschränkt.“

7. § 36 wird wie folgt geändert:

a) Abs. 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„Das Versorgungswerk hat jedem Mitglied Auskunft über die Angelegenheiten seiner Mitgliedschaft zu geben, Auskünfte an Dritte setzen die schriftliche Einwilligung des Mitglieds voraus; gesetzliche Auskunftsbefugnisse bleiben unberührt.“

c) Nach Abs. 6 wird folgender Abs. 7 angefügt:

„Das Versorgungswerk ist berechtigt, mit der Deutschen Post AG Daten nach § 101a Abs. 2 Nr. 2 und Abs. 3 SGB X auszutauschen.“

8. Redaktionelle Änderungen/Ergänzungen:

a) In § 8 Abs. 2 b) wird hinter „§ 12 Abs. 3 Nr. 1“ noch „in Verbindung mit Abs. 6“ eingefügt.

b)

c) In § 8 Abs. 4 Halbsatz 2 wird „§ 23 (4) Satz 1“ ersetzt durch „§ 23 Abs. 6 Satz 1“.

Artikel 2

Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 4 Buchstabe c) treten am Tag nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger in Kraft. Die übrigen Änderungen treten zum 1. Januar 2022 in Kraft.

Die Veröffentlichung erfolgte im Staatsanzeiger Nr. 42/2021, erschienen am Montag, 08.11.2021.

3. Hinweis des Ministeriums

Einführung der E-Kostenmarke

Das Ministerium der Justiz hat uns informiert, dass zum 01.04.2022 die Einführung der elektronischen Kostenmarke erfolgt. Neben den Ländern Nordrhein-Westfalen, Baden-Württemberg, Niedersachsen, Bremen und Schleswig-Holstein reiht sich damit Rheinland-Pfalz als sechstes Bundesland in die Reihe der Länder ein, bei denen die elektronische Kostenmarke bereits erfolgreich genutzt wird. Ziel der Länder ist es, zahlreiche Leistungen online bereit zu stellen.

Vorgesehen ist dieses bargeldlose Zahlungsverfahren in erster Linie für eilbedürftige Verfahren. Für Forderungen, die aufgrund einer gerichtlichen Kostenrechnung zu einem vorgegebenen Kassenzettel zu überweisen sind, ist eine Zahlung mit der elektronischen Kostenmarke jedoch nicht geeignet.

Für die Zahlung von Geldbeträgen nach § 1 Abs. 1 EBAO und Geldauflagen nach § 18 Abs. 1 EBAO können elektronische Kostenmarken in Rheinland-Pfalz nicht genutzt werden.

Über das [Justizportal](#) können elektronische Kostenmarken durch Überweisung oder per Kreditkarte online erworben werden. Über den nachfolgenden [Link](#) der Seite des Justizportals Nordrhein-Westfalen finden Sie Anleitungen zum Erwerb von elektronischen Kostenmarken. Die Käuferinnen und Käufer erhalten nach Bezahlung eine Quittung mit einer Kostenmarkennummer als Sofortausdruck oder als PDF-Datei.

Durch die bloße Angabe der eindeutigen Kostenmarken-Nummer auf einem Schriftsatz können Sie gegenüber Gerichten und den rheinland-pfälzischen Staatsanwaltschaften den angegebenen Geldbetrag, welcher bereits an die Justiz gezahlt wurde, nachweisen.

Sie können bereits jetzt für Zahlungen an die Justiz der Länder Schleswig-Holstein, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg die elektronischen Kostenmarken verwenden.

4. Sonstige Hinweise

4.1. Suche nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis

Seit dem 13.12.2020 meldet die Rechtsanwaltskammer Koblenz im Rahmen der täglichen Datenübermittlung die Bereitschaft von Kolleginnen und Kollegen, Pflichtverteidigungen zu übernehmen. Die Bundesrechtsanwaltskammer hat am 13.01.2021 die Suchfunktion nach Pflichtverteidigern im Bundesweiten Amtlichen Rechtsanwaltsverzeichnis (BRAV) freigeschaltet, sodass die Justiz und das rechtssuchende Publikum Pflichtverteidiger nun über die Anzeige im BRAV suchen können.

4.2. Aktualisierte Hinweise zu Vertretung und Abwicklung

Die BRAK hat ihre Informationsmaterialien zur Vertretung und Abwicklung aktualisiert. Das Gesetz zur Modernisierung des notariellen Berufsrechts (kleine BRAO-Reform), das am 01.08.2021 in Kraft trat, brachte bereits einige relevante Veränderungen. Insbesondere wurden die Regelungen für Vertretungen in §§ 53, 54 BRAO und für die Abwicklung einer Kanzlei in einer Kanzlei gem. § 55 BRAO

angepasst. Die augenfälligsten Neuerungen sind, dass eine Vertretung erst bei zweiwöchiger Abwesenheit von der Kanzlei bestellt werden muss und dass man der Vertretung Zugriff auf das eigene beA einräumen muss.

Der BRAK-Ausschuss Abwickler/Vertreter hat seine Handlungshinweise sowohl für die [Tätigkeit des Vertreters](#) als auch für die [Tätigkeit des Abwicklers](#) überarbeitet und an die neue Rechtslage angepasst.

Aktualisiert wurde zudem das [Abwicklerlexikon](#). Es enthält Erläuterungen zu zahlreichen Stichworten im Zusammenhang mit der Tätigkeit eines Kanzleiabwicklers im Sinne von § 55 BRAO, etwa zu den Befugnissen und Berichtspflichten des Abwicklers, zum Umgang mit den Mitarbeitern der abwickelnden Kanzlei und zum besonderen elektronischen Anwaltspostfach (beA) des ehemaligen Rechtsanwalts.

4.3. Entschädigung nach dem Infektionsschutzgesetz für von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte

Von der Corona-Pandemie betroffene Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte können nach den Regelungen des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) bei Vorliegen der Voraussetzungen Entschädigungen beantragen (§ 56 IfSG). Wir möchten auf die [Informationen des Ausschusses Sozialrecht der BRAK](#) - Stand 31.01.2022 verweisen.

Anspruch auf Entschädigung besteht nach

1. § 56 Abs. 1 IfSG (Entschädigung aufgrund von Quarantäne/Tätigkeitsverbot)
2. § 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG (Entschädigung für Betriebsausgaben)
3. § 56 Abs. 1a IfSG (Entschädigung wegen „Kinderbetreuung“)

1. Ein Anspruch auf Entschädigung von Verdienstauffällen gem. § 56 IfSG besteht insbesondere im Zusammenhang mit einer durch die zuständige Behörde angeordneten Quarantäne gem. § 30 IfSG (Absonderung). Auch wenn sich eine Person vor der Anordnung einer Absonderung oder eines Tätigkeitsverbotes vorsorglich selbst absondert bzw. ihre berufliche Tätigkeit nicht ausübt, kann eine Entschädigung für Verdienstauffall gewährt werden. Für Geimpfte und Genesene gilt zu beachten, dass grundsätzlich keine Absonderungspflicht aufgrund des nach § 32 IfSG erlassenen Landesrechts im Falle des Kontaktes mit einer infizierten Person besteht, solange diese keine Symptome entwickeln, § 6 Abs. 1 COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV). Arbeitnehmer, Arbeitgeber und Selbstständige, gegen die direkt eine Quarantäne bzw. ein Tätigkeitsverbot ausgesprochen wurde, sind anspruchsberechtigt. Die Entschädigung hat der Arbeitgeber bei Arbeitnehmern für längstens 6 Wochen ausbezahlen (§ 56 Abs. 5 Satz 1 IfSG).

Auf Antrag werden die ausgezahlten Beträge dem Arbeitgeber erstattet. Einen Entschädigungsantrag können auch Selbstständige stellen. Die Entschädigung richtet sich nach dem Gewinn, der im Steuerbescheid des letzten Jahres gemeldet wurde.

2. Selbstständige und Kanzleihinhaber können neben dem Verdienstauffall ggf. auch für Betriebsausgaben in angemessenem Umfang entschädigt werden (§ 56 Abs. 4 Satz 2 IfSG).
3. Ein Anspruch auf Entschädigung gem. § 56 Abs. 1a IfSG besteht für Verdienstauffälle von erwerbstätigen Sorgeberechtigten von Kindern, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder behindert und auf Hilfe angewiesen sind, wenn sie aufgrund

- verlängerter Schul- oder Betriebsferien,
- ausgesetztem Präsenzunterricht oder Wechselunterricht,
- des eingeschränkten Zugangs zum Kinderbetreuungsangebot oder
- des Vorliegens einer behördlichen Empfehlung, vom Besuch einer Einrichtung zur Betreuung von Kindern, einer Schule oder einer Einrichtung für Menschen mit Behinderungen abzusehen,

ihre Kinder zuhause betreuen müssen, für insgesamt 20 Wochen (jeweils 10 Wochen für Mütter und 10 Wochen für Väter – bzw. 20 Wochen für Alleinerziehende). Die Entschädigung wird in Höhe von 67 Prozent des entstandenen Verdienstausfalls für jede erwerbstätige Person für längstens 10 Wochen gewährt, für Alleinerziehende 20 Wochen; es wird höchstens ein Betrag i. H. v. 2.016 EURO für einen vollen Monat gewährt (§ 56 Abs. 2 IfSG).

Unter folgendem Link <https://ifsg-online.de/antrag-taetigkeitsverbot.html> finden Sie Informationen zur Antragstellung.

4.4. Europaweite Liste für ukrainische Flüchtlinge bei der Suche nach Rechtsbeistand

Die BRAK, Rechtsanwältin Kristina Trierweiler, LL.M., Geschäftsführerin informiert:

Der CCBE hat nun auf seiner Homepage eine Ukraine-Seite eingerichtet, <https://www.ccbe.eu/actions/ukraine/>

die die Liste mit den Kontaktstellen enthält, die von den Rechtsanwaltskammern und Anwaltsvereinen angegeben wurden:

https://www.ccbe.eu/fileadmin/speciality_distribution/public/documents/Ukraine/EN_Ukraine_20220321_Legal-assistance-list-of-contacts.pdf

III. Personalnachrichten

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus April 2022 sind verstorben:

RA Dieter Albert Wisser, Wackernheim +11.06.2022 im Alter von 60 Jahren

RA Gotthard Monreal, Koblenz +07.06.2022 im Alter von 81 Jahren

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus April 2022 sind folgende Kolleginnen und Kollegen aus dem von der Kammer nach § 31 BRAO zu führendem elektronischem Verzeichnis gelöscht worden:

Landgerichtsbezirk Bad Kreuznach:

Philipp Weißmann, Bad Kreuznach

11.05.2022

David Alexander Secker, Bad Kreuznach 03.06.2022
Ulrich Bücken, Weinsheim 30.06.2022

Landgerichtsbezirk Koblenz:

Dr. Werner Grebe, Birnbach 31.03.2022
Wolfgang Bleser, Cochem 31.03.2022
Dr. Martin Jürgens, Diez 10.04.2022
Eike Christian Westermann, Koblenz 12.04.2022
Andreas Lieck, Koblenz 25.04.2022
Hans-Joachim Fries, Koblenz 29.04.2022
Harald von Sehlen, Isenburg 23.05.2022
Gotthard Monreal, Koblenz 07.06.2022
Frank Wagner, Mayen 30.06.2022
Andreas Wilhelm Lukas 30.06.2022

Landgerichtsbezirk Mainz:

Alina Larissa Mehring, Mainz 10.04.2022
Wolfgang Rohde, Mainz 29.04.2022
Ali Enayatollahi, Mainz 01.05.2022
Dr. Anna Häselbarth, Gau-Algesheim 06.05.2022
Alexander Thorsten Lange, Mainz 23.04.2022
Wilfried Bürger, Alzey 24.05.2022
Joscha Falkenhagen, Mainz 31.05.2022
Mathias Umstätter, Oppenheim 31.05.2022
Josef Buchheit, Nieder-Olm 31.05.2022
Jessica Alina Keppler, Wackernheim 08.06.2022
Selma Märker-Kowarik, Mainz 15.06.2022
Martin Krüger, Mainz 17.06.2022
Viola Hauser-Tartakovsky, Ingelheim am Rhein 17.06.2022
Jörg Hicketier, Mainz 30.06.2022

Landgerichtsbezirk Trier:

Anna Kohlhaas, Wittlich 15.05.2022
Viola Hauser-Tartakovsky, Ingelheim am Rhein 17.06.2022
Winfried Manns, Konz 30.06.2022
Markus Schiffer, Hupperath 30.06.2022
Rita Hoffmann, Daun 30.06.2022

Löschungen als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)

Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)

Anastasija Megel 31.03.2022
DB Cargo AAG, Mainz

Alina Larissa Mehring 10.04.2022
Commerzbank AG Group Legal, Frankfurt am Main

Doris Wettmann 25.05.2022
Berufsverband Deutscher Internistinnen und
Internisten e.V., Wiesbaden

Jessica Alina Keppler SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e.V., München	08.06.2022
Martin Krüger ABO Wind AG, Wiesbaden	17.06.2022
Winta Maaß Sodexo Pass GmbH, Frankfurt am Main	23.06.2022
Giovanna Appel Kultur- und Veranstaltungen GmbH, Worms	30.06.2022
Christoph Längsfeld Volksbank Trier eG	30.06.2022

Seit dem Erscheinen des Kammerreports Heft 1 aus April 2022 wurden folgende Kolleginnen und Kollegen zur Rechtsanwaltschaft zugelassen und / oder als Mitglieder unserer Kammer aufgenommen:

Landgericht Bad Kreuznach

Stefan Thomas, Ippenschied

Zulassungsdatum

11.05.2022

Günther Schartz, Bad Kreuznach

11.05.2022

Rainer Kreitlow, Bad Kreuznach

15.06.2022

Landgericht Koblenz

Maren Heide, Mudersbach

02.05.2022

Dr. Bernd Schneider, Lahnstein

06.05.2022

Prof. Dr. Wilfried Braun

11.05.2022

Katharina Raue, Koblenz

07.06.2022

Merle Nina Beyer, Koblenz

29.06.2022

Charlotte Benedikta Flöck, Koblenz

29.06.2022

Eugen Goselbach, Mayen

29.06.2022

David Erne Hillen, Koblenz

29.06.2022

Sabrina Schürg, Westerburg

29.06.2022

Sibylle Katharina Stoll, Koblenz

29.06.2022

Matthias Zürbig, LLB., LL.M, Mayen

29.06.2022

Janina Barg, Koblenz

14.07.2022

Alexander Diesler, Koblenz

14.07.2022

Thorsten Fritz Gärtner, Polch

14.07.2022

Isabelle Weiland, Koblenz

14.07.2022

Landgericht Mainz

Julia Katharina Loos, Klein-Winternheim

08.04.2022

Friederike Hartung, Mainz

11.05.2022

Juliana Amy-Klingler, Luxemburg

11.05.2022

Rebecca Ladage, Worms

11.05.2022

Bernhard Schneemann, Mainz	18.05.2022
Dr. jur. Dr. med. Philipp Roth, Mainz	19.05.2022
Payam Saghafee Yazdi, Mainz	08.06.2022
Nathalie Caroline Frohn Meyer, Mainz	29.06.2022
Linus Junginger, Mainz	29.06.2022
Steffen Rathgeber, Mainz	29.06.2022
Thomas Schelberg, Mainz	30.06.2022
Dr. Simone Schelberg, Mainz	01.07.2022
Giovana Appel, Mainz	05.07.2022
Léon Hartgenbusch, Mainz	14.07.2022
Natascha Patricia Schupp, Wackernheim	14.07.2022

Landgericht Trier

Wilfried Mertes, Trier	08.04.2022
Nathalie Kibler, Trier	09.06.2022
Niclas Kleinschmidt, Trier	29.06.2022
Andreas Frank Maillinger, Trier	01.07.2022

ZULASSUNG als Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt) (bei bestehender Rechtsanwaltszulassung)

Stephanie Braun Stiftung kreuznacher diakonie, Bad Kreuznach	03.05.2022
Jessica Keppler SOS-Kinderdörfer weltweit Hermann-Gmeiner-Fonds Deutschland e. V., München	10.05.2022
Sebastian Stüber Papier-Mettler KG, Morbach	25.05.2022
Franziska Zimmermann Landeskrankenhaus (AöR), Andernach	09.06.2022
Thomas Schelberg Südwestrundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts	30.06.2022

ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin) und niedergelassene Rechtsanwältin

Julia Katharina Loos Boehringer Ingelheim Pharma GmbH & Co. KG	08.04.2022
Ingmar Müller Deutsche UNESCO-Kommission e.V., Bonn	12.04.2022

**ZULASSUNG als Rechtsanwältin (Syndikusrechtsanwältin)
Rechtsanwalt (Syndikusrechtsanwalt)**

Rita Patel-Tullius Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	06.04.2022
Tim Oliver Greschke Rheinischer Unternehmerverband Steine und Erden e.V., Neuwied	14.04.2022
Fabian Moritz Dinter Scheibe Projekt GmbH, Wittlich	11.05.2022
Markus Schiffer Eifel GmbH, Trier	01.07.2022

Mitglieder zum 15.07.2022: 3.255

IV. Neue Fachanwälte

Fachanwälte für Arbeitsrecht

Sophia Ursula Reich, Jutta Klaahsen,	Wormser Straße 15, Wilh.-Th.-Römheld-Str. 28,	55130 Mainz 55130 Mainz
---	--	----------------------------

Fachanwälte für Bank- und Kapitalmarktrecht

Handan Kes,	Klaus-Kordel-Straße 4 c/o ZW065 Coworking,	54296 Trier
-------------	---	-------------

Fachanwälte für Bau- und Architektenrecht

Florian Kopper,	Friedrichstraße 71,	56564 Neuwied
-----------------	---------------------	---------------

Fachanwälte für Erbrecht

Ute Spieß, Dr. Margit Bastgen,	John-F.-Kennedy-Str. 15, Zurmaiener Straße 164,	55543 Bad Kreuznach 54292 Trier
-----------------------------------	--	------------------------------------

Fachanwälte für Familienrecht

Silvia Salfeld,	Allee 3-5,	56288 Kastellaun
-----------------	------------	------------------

Fachanwälte für Medizinrecht

Sven Wilhelmy,	Robert-Bosch-Straße 12, Haus V,	56410 Montabaur
----------------	------------------------------------	-----------------

Fachanwälte für Steuerrecht

Doris Schmidt,

Jean-Pierre-Jungels-Str. 36, 55126 Mainz

Fachanwälte für Strafrecht

Maike Naumiuk,

Rizzastraße 49,

56068 Koblenz

Fachanwälte für Transport- und Speditionsrecht

Anne-Desirée Marhoffer,

In den Sieben Morgen 1c,

56077 Koblenz

Fachanwälte für Vergaberecht

Maria del Mar Martin Cortés,

In der Olk 25-26,

54290 Trier

Fachanwälte für Versicherungsrecht

Dr. Ralf Becker,

Metzelstraße 30,

54290 Trier

V. Kanzlei- und Stellenmarkt

(Für den Inhalt ist der jeweilige Ausschreiber selbst verantwortlich)

1. Rechtsanwaltskammer sucht Juristen (m/w/d) zur Unterstützung der Geschäftsstelle.

Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig für die im Mitgliedsbezirk zugelassenen Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften, darüber hinaus haben wir insbesondere ein umfassendes Fort- und Weiterbildungsangebot im Rahmen unseres Seminar-Services aufgebaut. Unsere Seminare finden sowohl in Präsenz, wie auch online oder als Hybrid-Veranstaltung und Teilnehmern aus dem gesamten Bundesgebiet statt.

Ihre Aufgaben

Sie unterstützen die Geschäftsführung bei sämtlichen Aufgaben rund um unseren Seminar-Service sowie anfallenden Aufgaben des Tagesgeschäfts in der Geschäftsstelle.

Ihr Profil

Für dieses vielfältige und dynamische Aufgabenfeld suchen wir einen vielseitig interessierten, engagierten Juristen (m/w/d) in Vollzeit mit Kommunikations- und Organisationstalent. Sie haben ein erfolgreich abgeschlossenes Studium mit juristischem Hintergrund, eine eigenständige, strukturierte und zielorientierte Arbeitsweise, sehr gutes sprachliches und schriftliches Ausdrucksvermögen gepaart mit der Fähigkeit zu wirtschaftlichem Denken und Handeln und sind aufgeschlossen für die Nutzung von IT- und Social-Media Anwendungen.

Wir bieten

- die Arbeitsplatzsicherheit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine vielfältige und dynamische, juristische Tätigkeit mit einer der Funktion angemessenen Vergütung
- gute Verkehrsanbindung in attraktiver Innenstadtlage

Bei Interesse wenden Sie sich bitte unter Angabe Ihrer Gehaltsvorstellung und Beifügung eines Lebenslaufes sowie Zeugnissen in Textform an die Geschäftsführung.

2. Die Rechtsanwaltskammer für den Oberlandesgerichtsbezirk Koblenz sucht eine/n Rechtsanwaltsfachangestellte/n (m/w/d)

zur Sachbearbeitung und Unterstützung der Geschäftsstelle zum schnellstmöglichen Eintritt. Die Rechtsanwaltskammer ist zuständig für die im Mitgliedsbezirk zugelassenen Rechtsanwälte, deren Zulassung/Widerruf und Berufsaufsicht sowie Beratung der Mitglieder, ebenso für die Ausbildung der ReFas und ReFachw und vieles mehr.

Wir bieten

- die Arbeitsplatzsicherheit einer Körperschaft des öffentlichen Rechts
- Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten
- eine vielfältige und dynamische Tätigkeit mit einer der Funktion angemessenen Vergütung
- gute Verkehrsanbindung in attraktiver Innenstadtlage

Interessenten wenden sich bitte, vorzugsweise per E-Mail unter Beifügung eines Lebenslaufes und unter Angabe einer Gehaltsvorstellung an die Geschäftsführung.

3. Trier – Bürogemeinschafter/in gesucht!

Wir sind eine etablierte Rechtsanwaltskanzlei in Trier mit mehreren Berufsträgern und suchen eine Bürogemeinschafterin oder einen Bürogemeinschafter.

Wir sind in erster Linie zivilrechtlich ausgerichtet, sodass zur Abrundung unseres Leistungsangebotes eine Kollegin oder ein Kollege mit den Schwerpunkten Straf-, Steuer- und/oder Verwaltungsrecht besonders interessant wäre; Kolleginnen und Kollegen mit anderen Schwerpunkten sind aber genauso willkommen.

Wir bieten faire Konditionen in einem neu errichteten Büro.

Interessierte Kolleginnen und Kollegen wenden sich bitte unter Angabe ihrer fachlichen Schwerpunkte per E-Mail unmittelbar an uns: buerogesuch@gmx.de.

4. Rechtsfachwirt – Rechtsanwaltsfachangestellte (m/w/d) - Daun

Wir bieten folgende Arbeitsstelle ab sofort:

Rechtsfachwirt m/w/d oder Rechtsanwaltsfachangestellte m/w/d

für Sekretariat und Insolvenzsachbearbeitung

Vollzeit oder 30 Std./Wo, flexible Arbeitszeiten

Sie passen in unser Team, wenn Sie gerne eigenverantwortlich arbeiten, zuverlässig, arbeitsfreudig und ehrlich sind.

Bewerbungen gerne per Mail an: Info@brauer-hoffmann.de

Impressum

Herausgeber:
Rechtsanwaltskammer Koblenz
Rheinstraße 24
56068 Koblenz
Tel.: 0261 30335-0
Fax: 0261 30335-22
Internet: www.rakko.de
E-Mail: info@rakko.de

Verantwortlich:
GFin RAin Melanie Theus

Fotos: RAK Koblenz